

**Das „Wechselmodell“ – eine sinnvolle Alternative bei  
Trennungskindern?  
Chancen und Risiken für die Betroffenen**

**Bachelorarbeit**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Vanessa, Päßler**  
aus Auerbach

Meißen, 22.03.2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>IV</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Statistische Daten .....	1
1.2 Rechtliche Situation.....	2
<b>2 Betreuungsmodelle</b> .....	<b>3</b>
2.1 Alleinsorge ohne Kontakt zum anderen Elternteil .....	5
2.2 Das Residenzmodell.....	6
<b>3 Das Wechselmodell</b> .....	<b>7</b>
3.1 Sonderformen.....	9
3.1.1 Das Nestmodell.....	10
3.1.2 Das Modell der freien Betreuungswahl .....	10
<b>4 Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausgestaltung des Wechselmodells</b> .....	<b>11</b>
4.1 Das Kindeswohl.....	12
4.1.1 Erziehungseignung der Eltern .....	14
4.1.2 Bindung des Kindes.....	16
4.1.3 Prinzip der Förderung und Kontinuität .....	17
4.1.4 Kindeswille .....	18
4.2 Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern .....	19
4.3 Konfliktniveau und -verhalten der Eltern .....	22
4.3.1 Hochstrittige Elternpaare .....	23
4.3.2 Problemfelder Loyalität und Ambivalenz für die kindliche Psyche.....	24
4.4 Kostenfaktor .....	25
4.4.1 Unterhaltszahlungen.....	25
4.4.2 Lebenserhaltungskosten .....	26
4.5 Das Gefühl zu Hause zu sein .....	28
4.6 Räumliche Nähe der elterlichen Haushalte.....	29
4.7 Flexible Ausgestaltung der Betreuungszeiten.....	31
4.8 Die Wechsel zwischen den elterlichen Haushalten .....	32
4.9 Homogenität der elterlichen Erziehungsstile.....	33
4.10 Ablehnung des Wechselmodells.....	34
<b>5 Vor- und Nachteile des Wechselmodells für die Beteiligten</b> .....	<b>35</b>
5.1 Kinder.....	35
5.1.1 Die emotionale Bindung und psychische Entwicklung .....	35
5.1.2 Zufriedenheit mit dem Wechselmodell .....	36
5.1.3 Belastungen durch die Wechsel .....	37
5.2 Eltern.....	39
5.2.1 Mütter.....	40
5.2.2 Väter .....	41
<b>6 Fazit</b> .....	<b>42</b>

<b>Kernsätze .....</b>	<b>45</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>V</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>X</b>
<b>Rechtsprechungsverzeichnis .....</b>	<b>XII</b>
<b>Rechtsquellenverzeichnis .....</b>	<b>XIII</b>
<b>Eidesstattliche Versicherung .....</b>	<b>XIV</b>

## **Vorwort**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts und übriger Geschlechtsidentitäten, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Des Weiteren sind die Wörter Scheidung und Trennung im Rahmen der vorgelegten Bachelorarbeit als synonym anzusehen. Da es grundsätzlich um die Separation der Elternteile geht unabhängig davon, ob im Vorfeld eine Ehe bestand oder nicht.

# 1 Einleitung

„Das Leben gehört den Lebendigen an, und wer lebt, muß auf Wechsel gefasst sein.“<sup>1</sup> Dieses Zitat beschreibt, wie das Leben jedes einzelnen Menschen durch Veränderungen geprägt ist. Die Veränderung selbst betrifft dabei die verschiedensten Lebensbereiche des Menschen, auch die Liebe und Partnerschaft. Im Laufe des Lebens kann es, aus verschiedensten Gründen, zur Beendigung einer Beziehung kommen. Selbst gemeinsame Kinder eines Paares bilden keine Garantie für eine langfristig stabile und funktionierende Paarbeziehung. Von der Trennung der Eltern sind immer unmittelbar die Kinder betroffen, insofern welche vorhanden sind.

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit sollen die entsprechenden Betreuungformen für Kinder nach Trennung der Eltern näher beleuchtet werden. Die Themenfelder Trennung und Scheidung gehören heutzutage zum Alltag. Die gesellschaftliche Toleranz diesbezüglich hat sich im Laufe der Zeit langsam entwickelt. In den Fokus rückt dabei das persönliche Glück des Einzelnen, frei von jeglichen Zwängen. Die Gestaltung der Lebensform basiert daher heutzutage auf einer freiwilligen Entscheidung für eine bestimmte Art des Zusammenlebens und ergibt sich nicht mehr aus gesellschaftlichen Erwartungen. Nach der Trennung stehen den Eltern verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung die weitere Betreuung der Kinder zu organisieren, diese werden im Verlauf der Arbeit näher erörtert.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Wechselmodell, als relativ neuartiges Betreuungsarrangement, gelegt. Es sollen die entsprechenden Voraussetzungen für diese Betreuungsform, sowie die Chancen, die daraus erwachsen können, dargelegt und auch mögliche Probleme bei der Umsetzung aufgezeigt werden. Ziel dabei ist es immer die optimale Lösung für alle Beteiligten zu realisieren. Nach umfänglicher Analyse des Wechselmodells im Unterschied zu den klassischen Betreuungsformen, soll am Ende der Bachelorarbeit ein Urteil bezüglich der Sinnhaftigkeit dieses Betreuungsmodells stehen. Des Weiteren soll eine Zusammenfassung über die wichtigsten Eckpunkte für ein reibungsloses praktizieren des Wechselmodells gegeben werden.

## 1.1 Statistische Daten

Im Kapitel 2 des Datenreports 2018 wird die Thematik Familie, Lebensformen und Kinder beleuchtet. Im Rahmen der Analyse wird festgestellt, dass sich die Relationen der verschiedenen Lebensformen im Vergleich 2007 zu 2017 verändert haben.<sup>2</sup> Die Anzahl der Ehepaare ist in diesem Zeitraum um 5,9 Prozent gesunken. Außerdem hat sich der Anteil

---

<sup>1</sup> Zitat von Johann Wolfgang von Goethe aus Wilhelm Meisters Wanderjahre (Kapitel 4).

<sup>2</sup> Vgl. Baumann, T.; Hochgürtel, T.; Sommer, B.: Familie, Lebensformen und Kinder. In: Datenreport 2018: Sozialbericht für Deutschland, Statistisches Bundesamt, 2018, Kapitel 2, S. 51.

der Alleinerziehenden geringfügig verringert.<sup>3</sup> Anhand dieser statistischen Erhebung ist erkennbar, dass die Ehe als Institution weiterhin an Bedeutung zu verlieren scheint. Des Weiteren deutet auch der zahlenmäßige Rückgang der Alleinerziehenden darauf hin, dass neue Lebensformen und in diesem Zusammenhang stehende neue Betreuungsformen für Kinder mehr an Bedeutung gewinnen.

Im Jahr 2016 waren bei der Hälfte, der in diesem Jahr geschiedenen Ehen minderjährige Kinder betroffen. In Zahlen ausgedrückt haben 132.000 minderjährige Kinder eine Scheidung miterlebt. Bei 97 Prozent der Verfahren behielten die Eltern das gemeinsame Sorgerecht.<sup>4</sup> Nicht erfasst wurden in diesem Zusammenhang die Trennungen nicht verheirateter Paare mit Kindern. Das heißt die Zahl der Trennungskinder dürfte in der Realität noch deutlich höher ausfallen. Es wird deutlich, dass viele Kinder von einer Trennung der Eltern betroffen sind. Dementsprechend ist die Auseinandersetzung mit Betreuungsmodellen nach Scheitern der elterlichen Beziehung von erheblicher Bedeutung. Die Tatsache, dass die Ausübung des Sorgerechts in den meisten Fällen weiterhin gemeinsam gewährleistet wird, ist positiv zu werten. Die konkrete Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge erfolgt in den verschiedenen Modellen in einem unterschiedlich großen Umfang. Den Eltern wird dabei die Möglichkeit geboten die individuelle und optimale Lösung für die Kinderbetreuung zu finden.

## **1.2 Rechtliche Situation**

In Bezug auf die Organisation der kindlichen Betreuung nach Trennung der Eltern sind vordergründig die Themengebiete des Sorge- und Umgangsrechts relevant. Das Sorgerecht umfasst dabei gemäß § 1626 Absatz 1 BGB die elterliche Sorge, Personensorge und Vermögenssorge. Das Umgangsrecht selbst ist dabei ein Teil des Sorgerechts und in § 1684 BGB gesetzlich normiert. Ausgehend von den gesetzlichen Beschreibungen wird deutlich, dass vom Sorgerecht die eigentliche alltägliche Versorgung des Kindes auf jeglichen Ebenen mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen der Eltern umfasst wird. Während in Bezug auf das Umgangsrecht nur die tatsächlichen zwischenmenschlichen Kontakte zwischen Elternteil und Kind dazuzählen.

Die Festlegung des Betreuungsmodells ist als eine besondere Ausgestaltung des Aufenthaltsbestimmungsrechts anzusehen und somit Teil der elterlichen Sorge.<sup>5</sup> Rechtlich gesehen besteht daher hinsichtlich der Festlegung des Betreuungsmodells für Trennungskinder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, eine Wahlfreiheit der Eltern. Die Zulässigkeit hierfür ergibt sich aus dem in Artikel 6 GG festgeschriebenen Elternrecht.

---

<sup>3</sup> Vgl. Baumann; Hochgürtel; Sommer 2018, S. 52.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 58.

<sup>5</sup> Vgl. Bergmann, M.: Das Wechselmodell im familiengerichtlichen Verfahren. In: ZKJ, Jg. 2013, H. 12, S. 489.

Ausgehend davon können Eltern, soweit keine Gefährdung des Kindeswohls dadurch bedingt wird, eigenständig die elterliche Verantwortung untereinander aufteilen. Von Seiten des Gesetzgebers wurden hierzu keine eindeutigen Regelungen getroffen. Erreichen die Eltern keine einvernehmliche Einigung ist die Entscheidungskompetenz auf die jeweiligen Gerichte gemäß § 1628 BGB übertragbar. An diese gerichtlichen Entscheidungen sind die Eltern im Folgenden gebunden.<sup>6</sup>

Die Ausgestaltung des Residenzmodells wird im BGB dargelegt, jedoch werden andere Betreuungsmodelle nicht explizit ausgeschlossen. Bezüglich des Wechselmodells besteht daher eine gesetzliche Regelungslücke. Detaillierter wird auf die gesetzliche Zielrichtung des BGB bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts in den einzelnen Kapiteln zu den jeweils möglichen Betreuungsmodellen<sup>7</sup> eingegangen.

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit werden die in der Rechtsprechung und Literatur verfestigten Voraussetzungen für das Wechselmodell detailliert unter Punkt 4 erläutert. Ausgehend davon werden von den Gerichten fundierte Urteile, bezogen auf das ideale Betreuungsmodell gefällt. Basiert die Wahl des Wechselmodells auf der einvernehmlichen Entscheidung beider Elternteile, sollten diese sich bei der Entscheidungsfindung an den anerkannten Empfehlungen orientieren. Dadurch wird eine problemlose Umsetzung in der Praxis ermöglicht beziehungsweise kann im Vorfeld herausgefunden werden, ob das Wechselmodell im Einzelfall generell infrage kommt.

## **2 Betreuungsmodelle**

Das klassische Bild einer Familie und somit auch die Vorstellung wie die Betreuung der Kinder innerhalb der Familie erfolgen sollte, stellt die sogenannte „Normalfamilie“ dar. Geprägt wird dieser von der Gesellschaft definierte Idealzustand durch eine monogame Ehe zwischen Mann und Frau, die mit den gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben. Nach einer Trennung der Eltern ist dieses Ideal nicht mehr praktikierbar und die Erforderlichkeit alternativer Betreuungsformen ist gegeben.<sup>8</sup> Als Untersuchungsgegenstand im Rahmen dieser Bachelorarbeit wird von einem Elternpaar mit einem gemeinsamen Kind ausgegangen.

Bei der Wahl des künftigen Betreuungsmodells ist zwingend zu beachten, welche Bedeutung die Auflösung der elterlichen Beziehung für Kinder hat. Die Trennung selbst stellt dabei einen komplexen, ganzheitlichen Prozess dar, welcher auf verschiedenen

---

<sup>6</sup> Vgl. Hammer, S.: Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts. In: FamRZ, Jg. 2018, H. 4, S. 233.

<sup>7</sup> In den Kapiteln 2.1, 2.2, 3.

<sup>8</sup> Vgl. Grosskopf, S.: Vielfalt familiärer Lebenswelten. In: Jugendhilfe, Jg. 2018, H. 2, S. 148.

Ebenen stattfindet und nicht zeitsynchron abläuft.<sup>9</sup> Dabei werden die möglichen Auswirkungen auf Kinder teilweise unterschätzt. Im schlimmsten Fall kann das Beziehungsende der Eltern zu einem traumatischen Ereignis werden und zu einer Beeinträchtigung der kindlichen Psyche führen.<sup>10</sup>

Allerdings ist es oft nicht die Trennung selbst, die starke Belastungen für Kinder bedingt, sondern die damit in Verbindung stehenden Begleiterscheinungen.<sup>11</sup> Als Begleiterscheinungen sind beispielsweise andauernde Konflikte zwischen den Eltern anzusehen. Streitigkeiten werden vor dem Kind ausgetragen und im schlimmsten Fall wird sogar erwartet, dass von dem Kind Partei für einen Elternteil ergriffen wird. Eingeschränkter oder nicht mehr vorhandener Kontakt zu einem Elternteil, sowie ein Wechsel des gewohnten Umfeldes können ebenso die weitere Entwicklung von Kindern stark beeinträchtigen.<sup>12</sup> Detaillierter wird darauf übergreifend im Kapitel 4 eingegangen.

Ausgehend von diesen, für Kinder belastenden Situationen können verschiedene Symptome auftreten. Eine Einteilung diesbezüglich kann in die drei Arten behavioral, emotional und psychosomatisch vorgenommen werden. Behavioral ist die Entwicklung einer Hyperaktivität oder die Ausprägung einer Schulverweigerung bei Kindern möglich. Emotionale Symptome können sich zum Beispiel in Form von Wutanfällen, Alpträumen bis hin zur Schaffung eigener Fantasiewelten äußern. Als psychosomatische Symptome können Essstörungen, Schlafstörungen und sogar Asthma auftreten.<sup>13</sup> In der „Wallersteinstudie“ wurden die langfristigen Auswirkungen der elterlichen Trennung auf Kinder untersucht. Es wurde festgestellt, dass Trennungskinder im Erwachsenenalter selbst oftmals problembehaftete Partnerschaften führen.<sup>14</sup>

Ausgehend von den möglicherweise auftretenden negativen Belastungen wird deutlich, dass die Wahl des Betreuungsmodells die weitere Entwicklung des Kindes stark beeinflusst. Mit Hilfe des optimalen Betreuungsmodells können die entsprechenden Begleiterscheinungen der Trennung für alle Beteiligten auf ein Minimum reduziert werden. Grundsätzlich gibt es aktuell drei Möglichkeiten die Betreuung nach der Trennung zu organisieren. Diese Modelle werden unter den Punkten 2.1 Alleinsorge ohne Kontakt zum anderen Elternteil, 2.2 Das Residenzmodell, sowie 3. Das Wechselmodell erläutert. Oberster Maßstab bei der Wahl des Betreuungsmodells ist immer das Kindeswohl, darauf wird unter Punkt 4.1 näher eingegangen.

---

<sup>9</sup> Vgl. Gebur, D.: Erziehung im Wechselmodell, Trennungskinder und gelungene Erziehungspartnerschaft, Tectum Verlag, 2014, S. 11, zit. n. Schneewind et al.

<sup>10</sup> Vgl. Gebur 2014, S.11.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S.13.

<sup>12</sup> Vgl. ebd. S. 14, zit. n. Zartler et al.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., S.12, zit. n. Kardas, Langenmayr.

<sup>14</sup> Vgl. Sünderhauf, H.: Wechselmodell: Psychologie-Recht-Praxis, Springer VS, 2013, S. 213.



## 2.1 Alleinsorge ohne Kontakt zum anderen Elternteil

Elternteile, die ihr Kind gewollt oder ungewollt in dieser Betreuungsform versorgen werden umgangssprachlich Alleinerziehende genannt. Dabei wird die elterliche Sorge von nur einem Elternteil ausgeübt. Zum anderen Elternteil besteht sporadischer oder gar kein Kontakt. Weshalb mit einem Elternteil geringfügiger oder keinerlei Umgang gepflegt wird, kann verschiedene Ursachen haben.<sup>15</sup>

Die erste Möglichkeit ist, dass die Kontaktaufnahme zum Kind für ein Elternteil zeitweilig oder dauerhaft gerichtlich untersagt wurde. Entscheidungsbasis hierfür ist das Wohl des Kindes. Sobald dieses durch den Kontakt mit einem Elternteil gefährdet oder beeinträchtigt wird, ist jener zu untersagen. Ermächtigungsgrundlage für diese gerichtliche Entscheidung bildet § 1684 Absatz 4 BGB.

Weitaus häufiger kommt es jedoch vor, dass der Umgang von Seiten des Kindes oder einem Elternteil nicht mehr gewollt ist. Zwischen Elternteil und Kind besteht dann faktisch keinerlei Kontakt mehr. In diesem Zusammenhang existiert oft eine Divergenz zwischen Anspruch und Realität. Es besteht zwar in den meisten Fällen grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht der Eltern, jedoch wird in Wirklichkeit häufig die elterliche Sorge von einem Elternteil allein ausgeübt. Die Ursache hierfür ist Desinteresse auf Seiten des Kindes oder eines Elternteils bezogen auf die Aufrechterhaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung. Die in der Realität am häufigsten vorzufindende Ausgestaltung der Alleinsorge ist die Gewährleistung der Versorgung des Kindes durch die Mutter und ein eingeschränkter oder nicht existenter Kontakt zum Vater.<sup>16</sup>

Im Unterschied zu den anderen Betreuungsmodellen hat das Kind bei der Alleinsorge lediglich Kontakt zu einem Elternteil. Grundsätzlich ergibt sich aus § 1684 Absatz 1 BGB eine Umgangspflicht mit dem Kind für beide Elternteile. Es wird ersichtlich, dass auch der Gesetzgeber den Kontakt zu beiden Elternteilen grundsätzlich als Kindeswohl fördernd ansieht. Jedoch kann die erwähnte Umgangspflicht aus § 1684 Absatz 1 BGB nicht mit Hilfe von Zwangsmitteln durchgesetzt werden, weshalb die Alleinsorge ohne Umgangskontakte zu einem Elternteil weiterhin in der Realität existiert.<sup>17</sup>

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wird diese Form der Betreuung nicht tiefergehend betrachtet. Erklärtes Ziel im Sinne des Kindeswohl ist es den Kontakt zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten. Die Alleinsorge wird diesem nicht gerecht, daher sind vorrangig andere Betreuungsmodelle anzustreben.

---

<sup>15</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 56.

<sup>16</sup> Vgl. ebd.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 271.

## 2.2 Das Residenzmodell

Das Residenzmodell gilt als das klassische Nachscheidungsarrangement. Dementsprechend wird diesem Betreuungsmodell ein großes Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz entgegengebracht. Hierbei hat das Kind den Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil. Durch den anderen Elternteil werden diesbezüglich Umgangskontakte in verschieden großem Ausmaß wahrgenommen. Im Residenzmodell wird das Kind also hauptsächlich von einem Elternteil alleine betreut und erlebt daher auch den Alltag nur mit diesem.<sup>18</sup> „In den meisten Familien ist die „Residenz“ bei der Mutter, der Umgang mit dem Vater findet an regemäßigen Tagen, an Wochenende und in den Ferien statt.“<sup>19</sup>

Gesetzlich normiert ist das Residenzmodell im § 1687 BGB. Darin ist festgelegt, dass bei vorliegendem gemeinsamem Sorgerecht das Residenzelternteil zwar die Alltagsentscheidungen allein treffen darf. Bei Angelegenheiten, welche von erheblicher Bedeutung für das Kind muss hingegen eine einvernehmliche Entscheidung durch die beiden Elternteile getroffen werden. Für den Elternteil bei dem das Kind nicht lebt ergibt sich aus §1684 Absatz 1 BGB das Recht auf Umgang. Dieser kann im Rahmen des Residenzmodell verschieden ausgestaltet werden. Der Wochenendbesuch des Kindes bei dem Nichtresidenzelternteil aller zwei Wochen, ist eine häufig in der Praxis vorzufindende Regelung. Dabei werden außerdem die Ferien- und Feiertage hälftig zwischen den Eltern aufgeteilt. Teilweise wird dem Nichtresidenzelternteil noch ein Nachmittag pro Woche, als weitere Umgangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.<sup>20</sup> Das BGB selbst normiert nicht Dauer und Umfang des Umgangsrechts. Beschriebene Gestaltung wurde im Laufe der Zeit durch die korrespondierende Rechtsprechung etabliert.<sup>21</sup>

Außerdem bestehen im Rahmen des Residenzmodells verschiedene Unterhaltsansprüche gegenüber dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Die Unterhaltsansprüche resultieren daraus, dass der Residenzelternteil den Naturalunterhalt (Wohnung, Kleidung, Nahrung) für das Kind alleine trägt. Durch den Elternteil bei dem das Kind hauptsächlich nicht lebt, ist ausgehend davon der Barunterhalt zu leisten (§1612 BGB). Der Anspruch auf Unterhalt für das Kind ergibt sich aus §§ 1601 ff BGB. Zusätzlich kann nach den Vorschriften des §§ 1569 ff BGB die Verpflichtung zur Leistung von Ehegattenunterhalt erwachsen. Mit Hilfe dieser Regelungen soll gewährleistet werden, dass beide Eltern, auch wenn sie getrennt leben weiterhin gemeinsam, jeder auf seine Weise, für die Versorgung des Kindes aufkommen.

---

<sup>18</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 56.

<sup>19</sup> Vgl. ebd.

<sup>20</sup> Vgl. ebd., S. 73.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., S.386.

Von Seiten der Behörden wird aus verwaltungstechnischen Gründen häufig das Residenzmodell bevorzugt. Vorteilhaft ist dabei, dass im Rahmen dieser Betreuungsform der Lebensmittelpunkt des Kindes klar definiert werden kann. Dadurch werden die Auszahlungen von öffentlichen Leistungen, melderechtliche Belange, sowie die Problematik des Kindesunterhaltes für die Behörden erleichtert.<sup>22</sup>

Abschließend ist bezüglich des Residenzmodells festzuhalten, dass es zwar die klassische Form der Kinderbetreuung nach einer Trennung der Eltern dargestellt und in der Praxis weit verbreitet ist. Von Seiten des Gesetzgebers wird es jedoch nicht als einzig mögliches Betreuungsmodell festgelegt.<sup>23</sup>

### **3 Das Wechselmodell**

Eine absolute Definition des Wechselmodells als feststehendes Einheitsmodell ist nicht möglich. Jedoch, egal in welcher Ausprägungsform, gibt es bezogen auf das Wechselmodell bestimmte Grundannahmen. Anhand dieser kann festgelegt werden, ob es sich tatsächlich um eine besondere Ausgestaltung dieser Betreuungsform handelt.

Wird das Wechselmodell praktiziert, so lebt das Kind sowohl bei der Mutter, als auch bei dem Vater. Das heißt, das Kind hat im Rahmen dieser Betreuungsform grundsätzlich zwei zu Hause.<sup>24</sup> Daher wird für das Wechselmodell auch häufig das Synonym „Doppelresidenzmodell“ verwendet, da bei beiden Elternteilen jeweils eine Residenz des Kindes besteht.<sup>25</sup> Nach einem bestimmten Rhythmus, der festgelegten Wechselfrequenz, pendelt das Kind zwischen den Haushalten der Eltern hin und her.<sup>26</sup> „Die Verbindung von täglicher Normalität und besonderen Situationen [...] vertieft [dabei] die Beziehung zwischen dem jeweiligen Elternteil und dem Kind.“<sup>27</sup>

In Bezug auf das Wechselmodell ergeben sich grundlegende Veränderungen hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtungen. Die Anwendbarkeit des § 1629 Absatz 2 BGB ist diesbezüglich nicht mehr gegeben, da das Kind sich bei beiden Elternteilen in annähernd gleichem Umfang aufhält. Ausgehend davon entfällt für die Eltern die Verpflichtung Barunterhalt zu leisten. Hieraus resultiert jedoch kein Nachteil für das Kind, da innerhalb des Wechselmodells von beiden Elternteilen der entsprechende Naturalunterhalt für die Versorgung aufzubringen ist. Dementsprechend findet diesbezüglich lediglich eine Veränderung bezogen auf die Form, in welche der Unterhalt geleistet wird, statt.<sup>28</sup> Diese

---

<sup>22</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 19.

<sup>23</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 18.

<sup>24</sup> Sünderhauf 2013, S. 57.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 58.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., S. 57.

<sup>27</sup> Vgl. Bismarck, von, S.: Wechselmodell und Mediation. Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. In: ZKJ, Jg. 2017, H. 8, S. 327.

<sup>28</sup> Vgl. Maaß, M.: Keine Barunterhaltspflicht im echten Wechselmodell. In: FamRZ, Jg. 2016, H. 4, S. 609.

Ausgestaltung der Unterhaltsgewährleistung ist allerdings nur bei einer tatsächlich paritätischen Aufteilung der Betreuungsanteile anzustreben. Ansonsten resultieren daraus für den Elternteil mit erhöhter Betreuungsverantwortung wirtschaftliche Nachteile.<sup>29</sup>

Die angesprochene Wechselfrequenz ist dabei sehr variabel und sollte vom Alter des jeweiligen Kindes abhängig gemacht werden. Grundsätzlich gilt, dass mit steigendem Alter des Kindes die Abstände zwischen den Wechseln größer gewählt werden können. Beispielweise sollte bei Säuglingen alle drei bis vier Tage ein Wechsel vorgenommen werden, während bei älteren Schulkindern auch ein vierzehntägiger, monatlicher oder sogar quartalsweiser Wechselturnus infrage kommt.<sup>30</sup> Diesbezüglich kann jedoch keine Verallgemeinerung vorgenommen werden. Die Wechselfrequenz stellt eine individuelle Entscheidung der Eltern dar und ist an die elterlichen Lebensumstände und dem Kindeswohl zu orientieren. Gerade bei jüngeren Kindern, kann mit Hilfe kurzer zeitlicher Abstände zwischen den Wechseln einer Entfremdung, von dem in dieser Zeit abwesenden Elternteil vorgebeugt werden.<sup>31</sup> Ab einem bestimmten Alter des Kindes sollte diesbezüglich auch der Wille des Kindes Berücksichtigung finden.<sup>32</sup>

Darüber hinaus stellt sich die Frage wie die Zeitanteile, die das Kind bei dem jeweiligen Elternteil verbringt im Rahmen des Wechselmodells zu bemessen sind. In Bezug darauf besteht im Rahmen dieser Betreuungsform ein gewisser individueller Spielraum. In der Literatur existieren diesbezüglich verschiedene Positionen, ab wann von einem Wechselmodell zu sprechen ist.

Der Begriff des Wechselmodells kann dabei entweder eng oder weit ausgelegt werden. Bei der engen Deutung wird nur von einem Wechselmodell gesprochen, wenn das Kind tatsächlich fünfzig Prozent der Zeit bei der Mutter und fünfzig Prozent der Zeit beim Vater verbringt. In diesem Fall wird eine tatsächliche hälftige Aufteilung der Betreuungszeit zwischen den Eltern vorausgesetzt. Bei einer weiten Begriffsauslegung werden auch Zeitverteilungen von beispielsweise vierzig Prozent zu sechzig Prozent darunter gefasst.<sup>33</sup> Eine andere vertretene Auffassung ist, dass „bereits bei einem Betreuungsanteil von mindestens 30 % in Alltag und Freizeit [...] von einem Wechselmodell gesprochen werden [kann], wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.“<sup>34</sup>

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wird bezüglich der Zeitanteile im Wechselmodell von einer annähernd hälftigen Aufteilung der Betreuungszeiten zwischen den beiden

---

<sup>29</sup> Vgl. Dethloff, N.; Kaesling, K.: Kindesunterhalt und Wechselmodell. Eine vergleichende Perspektive. In: FamRZ, Jg. 2018, H. 2, S. 77.

<sup>30</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 57.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., S. 605.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., S. 68.

<sup>33</sup> Vgl. Gebur 2014, S. 17.

<sup>34</sup> Bergmann 2013, S. 489.

Elternteilen ausgegangen. In Hinblick auf das Residenzmodell, bei dem das Umgangsrecht in hohem Umfang vom Nichtresidenzelternteil wahrgenommen wird, können die Grenzen zwischen den beiden Modellen verschwimmen. Um die beiden Betreuungsformen klar voneinander abzugrenzen und die Unterschiede deutlich aufzuzeigen, wird von einer engeren Begriffsdefinition des Wechselmodells bezüglich der Zeitanteile ausgegangen.

Rechtlich gesehen besteht bezüglich des Wechselmodells eine gesetzliche Regelungslücke. Die grundsätzliche Zulässigkeit dieses Betreuungsmodells ergibt sich daraus, dass keine gesetzliche Regelung vorliegt, die das Wechselmodell ausschließt. Außerdem wird von Seiten des Gesetzgebers keine Einschränkung bezüglich des Umgangsrechtes, in Form eines maximal anordenbaren Umgangs, gemacht.<sup>35</sup>

Die Entscheidung, ob das Wechselmodell praktiziert wird liegt entweder bei den Eltern oder beruht auf einer gerichtlichen Entscheidung. Soweit sich die Eltern einvernehmlich einigen, steht es ihnen frei die Betreuung des Kindes eigenverantwortlich zu gestalten. Finden die Eltern jedoch keinen Konsens, bezüglich der Ausgestaltung der Betreuung, kann ein Elternteil versuchen das Wechselmodell gerichtlich einzuklagen.<sup>36</sup> Die Entscheidung eines Gerichtes diesbezüglich stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar. Es kann hierbei keine Verallgemeinerung vorgenommen werden.<sup>37</sup>

### **3.1 Sonderformen**

Neben der unter Punkt 3 erläuterten Grundform des Wechselmodells gibt es darüber hinaus zwei speziellere Ausgestaltungen. Das Grundprinzip bleibt jedoch identisch, da auch hierbei das Aufrechterhalten des Kontaktes zu beiden Eltern und das Ausbauen der Beziehungen zwischen Eltern und Kind an erster Stelle stehen. Grundsätzlich wird mit Hilfe der Sonderformen eine spezifische Anpassung des Wechselmodells an die verschiedenen Bedürfnisse des Kindes, abhängig vom jeweiligen Alter, vorgenommen. Die expliziten Ausgestaltungen der Sonderformen werden unter Punkt 3.1.1 Das Nestmodell und Punkt 3.1.2 Das Modell der freien Betreuungswahl nachfolgend dargestellt.<sup>38</sup>

Im Zuge der Bachelorarbeit wird die Grundform des Wechselmodells als Gegenstand der weiteren Analyse gewählt. Begründen lässt sich dies damit, dass die Sonderformen des Wechselmodells eine eingeschränkte Anwendbarkeit aufweisen. Aufgrund der spezifischen Ausgestaltung kommen diese nur für einen kleinen Anteil der Trennungskinder generell in Frage. Die Grundform des Wechselmodells ist hingegen im Allgemeinen für alle Trennungskinder geeignet, unabhängig vom Alter des Kindes. Des Weiteren ist die

---

<sup>35</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 16.

<sup>36</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 2.

<sup>37</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 27.

<sup>38</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 57 ff.

Grundform des Wechselmodells auch die in der Realität am Häufigsten vorzufindende Ausprägung. Dementsprechend wird der Fokus auf die Grundform des Wechselmodells gelegt. Jedoch soll mit Hilfe der Sonderformen die Vielseitigkeit und Anpassungsfähigkeit des Wechselmodells aufgezeigt werden.

### **3.1.1 Das Nestmodell**

Diese Sonderform wird häufig bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern nach der elterlichen Trennung praktiziert. Das „Nest“ ist dabei im übertragenen Sinne die Wohnung, in der das Kind dauerhaft lebt. Bei dieser Betreuungsform wechselt nicht das Kind regelmäßig den Lebensmittelpunkt, sondern die Eltern. In der Praxis ziehen ausgehend davon abwechselnd die Eltern zum Kind in die Wohnung und betreuen es dort.<sup>39</sup>

Im Zusammenhang mit dem Nestmodell stehen häufig erhöhte Kosten, da insgesamt drei Wohnungen zu finanzieren sind. Jeder Elternteil benötigt für die Zeit in der keine Zuständigkeit für die Betreuung des Kindes gegeben ist einen eigenen Wohnort. Eine Alternative zur Kosteneinsparung ist die Anmietung nur einer weiteren elterlichen Wohnung, welche durch beide Elternteile genutzt wird. Das heißt jeder Elternteil lebt abwechselnd in der Wohnung bei dem Kind und in der Wohnung der Eltern.<sup>40</sup> Dabei leben die Eltern nicht direkt zusammen, da sie entweder alleine oder nur mit dem Kind zusammenwohnen.

Das diese Abwandlung des Wechselmodells häufig bei Säuglingen und Kleinkindern umgesetzt wird, hängt mit den Bedürfnissen der Kinder in diesem Lebensabschnitt zusammen. Das Nestmodell ermöglicht den Aufbau einer engen Bindung zu beiden Elternteilen und bietet für das Kind eine gewisse Stabilität, da keine ständigen Wohnortwechsel vorgenommen werden. Neben der Betreuung von besonders jungen Kindern wird das Nestmodell in Deutschland außerdem häufig als Übergangsmodell direkt nach der Trennung der Eltern genutzt.<sup>41</sup>

### **3.1.2 Das Modell der freien Betreuungswahl**

Das Modell der freien Betreuungswahl, auch als „Free Access“ bezeichnet, eignet sich vorrangig bei älteren Kindern. Wie bereits aus der Namensgebung abgeleitet werden kann hat das Kind dabei freien Zugang zu jedem Elternteil, grundsätzlich zu jeder Zeit. Die Entscheidung wann das Kind bei welchem Elternteil lebt verbleibt beim Kind. Eigenverantwortlich legt das Kind fest, durch welchen Elternteil die Betreuung erfolgen soll.

---

<sup>39</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 57.

<sup>40</sup> Vgl. ebd.

<sup>41</sup> Vgl. ebd.

Grundlage für diesen Entscheidungsprozess bilden dabei die individuellen Bedürfnisse des Kindes.<sup>42</sup>

Eine gewisse Wohnortnähe der Eltern und die Vereinbarkeit der elterlichen Lebensstile mit den spontanen Wechseln der Kinder bilden Voraussetzungen, welche diesbezüglich zwingend erfüllt sein müssen. Gerade im Jugendalter kann diese Ausgestaltung des Wechselmodells dem Wunsch der Jugendlichen nach Autonomie und Unabhängigkeit am ehesten gerecht werden.<sup>43</sup>

#### **4 Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausgestaltung des Wechselmodells**

Das Wechselmodell ist seit einiger Zeit Teil der gesellschaftlichen Diskussion. Die Gründe für die Entwicklung des Wechselmodells neben dem klassischen Nachtrennungsarrangement sind dabei vielseitig. Hauptgrund ist der normative Wertewandel, welcher sich in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat. Das Residenzmodell, als die klassische Betreuungsform nach der elterlichen Trennung, vermittelt indirekt alte Rollenideale. Doch Mütter wollen heutzutage nicht mehr nur Hausfrau und Mutter sein, sondern streben häufig wieder eine Erwerbstätigkeit an. Im Gegensatz dazu wollen Väter nicht nur als Unterhaltszahler fungieren, sondern sich aktiv in die Kindererziehung einbringen.<sup>44</sup> „Das Wechselmodell kann [in diesem Zusammenhang] zu mehr Geschlechtergerechtigkeit bei der schwierigen [...] Balance zwischen Arbeit und Familienleben verhelfen.“<sup>45</sup>

Um in der Praxis das Wechselmodell erfolgreich ausgestalten zu können werden an diese Betreuungsform von Seiten der Gerichte, sowie auch in weitverbreiteten Auffassungen der Literatur eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft. Eine Unterscheidung dieser kann dahingehend vorgenommen werden, dass es begünstigende und erschwerende Faktoren, sowie Ausschlusskriterien gibt.<sup>46</sup>

Begünstigende Faktoren dienen hierbei der Schaffung von vorteilhaften Rahmenbedingungen für das Wechselmodell, stellen jedoch keine Bedingungen dar, welche zwangsläufig erfüllt werden müssen.<sup>47</sup> Im Gegensatz dazu können erschwerende Faktoren grundsätzlich das erfolgreiche Praktizieren des Wechselmodells hemmen, allerdings resultiert daraus im Allgemeinen kein Ausschluss dieser Betreuungsform. Prekär wird es bezüglich der erschwerenden Faktoren erst, wenn diese eine besonders starke Ausprägung annehmen. Eine Entwicklung der erschwerenden Faktoren hin zu

---

<sup>42</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S.58.

<sup>43</sup> Vgl. ebd.

<sup>44</sup> Vgl. ebd., S. 28.

<sup>45</sup> Ebd.

<sup>46</sup> Vgl. ebd., S. 90.

<sup>47</sup> Vgl. ebd., S.146.

Ausschlussgründen ist dann möglich.<sup>48</sup> Bezüglich der hemmenden Faktoren ist immer eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei wird die Belastung, die sich durch erschwerende Faktoren ergibt den Auswirkungen auf das Kind, bedingt durch den erheblichen Kontaktverlust zu einem Elternteil gegenübergestellt. Das Recht des Kindes auf gleichberechtigten Umgang mit beiden Elternteilen überwiegt in diesem Kontext. Daher ist eine Lösung im Umgang mit den hemmenden Faktor zu finden. Insofern führt generell nur das Vorliegen eines tatsächlichen Ausschlusskriteriums zur Untauglichkeit des Wechselmodells im Einzelfall.<sup>49</sup> In den folgenden Unterkapiteln werden alle Arten von Voraussetzungen ausführlich analysiert und bewertet.

#### **4.1 Das Kindeswohl**

Das Kindeswohl bildet den obersten Entscheidungsmaßstab bei der Festlegung jeglicher Betreuungsform. Bei diesem handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Auslegung bedarf.<sup>50</sup> „[Allgemein wird als] [e]in am Wohl des Kindes [...] ausgerichtetes Handeln [...] dasjenige verstanden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.“<sup>51</sup> Im Zuge dessen ist zwingend die emotionale Bindung des Kindes, sowie ab einem gewissen Alter auch der Kindeswille zu berücksichtigen. Kindeswohl fördernd ist grundsätzlich Kontinuität und Stabilität.<sup>52</sup> Kindeswohlbelange können körperlicher, seelischer und geistiger Natur sein. Über das Kindeswohl ist jedes Mal im Einzelfall zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sind die Interessen des Kindes immer über die der Eltern zu stellen.<sup>53</sup>

Liegt eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vor, so wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen. Als Kindeswohlgefährdung werden Gefährdungen des körperlichen, seelischen und geistigen Wohls verstanden, die bei weiterer Entwicklung mit ziemlicher Sicherheit zu einer Schädigung des Kindes führen.<sup>54</sup> Ausgehend von § 1666 Absatz 1 BGB ist bezogen auf eine Kindeswohlgefährdung eine doppelte Prognose zugrunde zu legen. Das heißt eine Gefährdung liegt erst dann vor, wenn eine Beeinträchtigung des Kindes gegeben ist und die Eltern nicht gewillt oder schlichtweg nicht in der Lage sind an diesem Zustand etwas zu ändern.

Die Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen sind dabei vielseitig. In der Realität wäre ein entsprechendes Gefährdungspotenzial zum Beispiel bei Misshandlung,

---

<sup>48</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 145.

<sup>49</sup> Vgl. ebd., S. 146.

<sup>50</sup> Vgl. Maywald, J.: Kindeswohl – was ist das? Anmerkungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Jugendhilfe, Jg. 2005, H. 5, S. 234.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 25.

<sup>53</sup> Vgl. Zorn, D.: Recht der elterlichen Sorge, 2016, S. 207.

<sup>54</sup> Vgl. ebd., S. 207 f.



Ausbeutung oder Vernachlässigung des Kindes gegeben. Misshandlungen können dabei sowohl auf seelischer, als auch auf körperlicher Ebene stattfinden. Unter Ausbeutung wird beispielsweise verstanden, wenn Eltern ihr minderjähriges Kind zur Arbeit zwingen. Eine Vernachlässigung des Kindes liegt exemplarisch bei mangelnder Ernährung, Pflege und Beaufsichtigung vor. Dazu zählt auch eine entsprechende Interessenlosigkeit am Leben des Kindes.<sup>55</sup>

Eine Kindeswohlgefährdung ergibt jedoch nicht aus der wirtschaftlichen Situation oder sozialen Stellung der Eltern. Die genannten Faktoren gehören nach gerichtlicher Auffassung zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes. Sinnbildlich gesprochen hat das Kind keinen Anspruch auf „Idealeltern“. Ausgehend davon ergibt sich des Weiteren kein Anrecht auf optimale Förderung und Erziehung durch die Eltern.<sup>56</sup>

Die Einbeziehung des Kindeswohls als Maßstab bei der Regelung des Umganges ergibt sich aus § 1697a BGB. In diesem Zusammenhang muss zwangsläufig die Grundrechtsposition der Eltern Beachtung finden.<sup>57</sup> Besonders im Zuge der elterlichen Trennung soll das Kind vor negativen Auswirkungen bewahrt werden und weiterhin von den Ressourcen beider Elternteile profitieren können.<sup>58</sup>

Im Kapitel 2 wurden bereits mögliche Auswirkungen der Trennung auf die Kinder erläutert. Eine besondere Belastung für ein Kind stellen die häufig auftretenden Streitigkeiten der Eltern im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens dar. Um diese Situation gänzlich zu vermeiden wird von einigen Eltern einvernehmlich die Entscheidung für das Wechselmodell getroffen.<sup>59</sup>

Als elterliche Ressource ist „jede Form von Unterstützung, die Kinder von ihren Eltern erfahren können“<sup>60</sup> zu verstehen. Dazu gehört die Gewährleistung der Grundversorgung des Kindes bezüglich der Ernährung, Pflege, Betreuung und Gesundheitsversorgung. Zu den Ressourcen der Eltern zählt des Weiteren das soziale Netzwerk, in welches die Eltern jeweils eingebunden sind. Teil davon sind vorrangig Verwandte und Freunde, zu denen die Kinder ebenfalls verschieden stark ausgeprägte Beziehungen pflegen.<sup>61</sup> Die Eltern können persönlich einen großen Teil zur Bildung ihres Kindes beitragen. Beispielsweise indem sie das Kind bewusst fördern oder Unterstützung bei den Schulaufgaben bieten. Schlussendlich haben Eltern für ihr Kind eine Vorbildfunktion. Durch die

---

<sup>55</sup> Vgl. Zorn 2016, S. 210 ff.

<sup>56</sup> Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 05.11.2004, Az. 11 UF 53/04, RN 19.

<sup>57</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 24.

<sup>58</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 172.

<sup>59</sup> Vgl. ebd., S. 46.

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> Vgl. ebd.

Eltern lernen Kinder die Ausgestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen, aber auch die Konfliktbewältigung.<sup>62</sup>

In Bezug auf das Wechselmodell stehen dem Kind im Rahmen dieser Betreuungsform grundsätzlich von beiden Eltern jegliche elterliche Ressourcen zur Verfügung. Ausgehend davon kann ein Kind vom Wechselmodell profitieren, da einige der genannten Ressourcen in ihrer Nutzung zwingend des Kontaktes zwischen Elternteil und Kind bedürfen.<sup>63</sup> Dies wird mit Hilfe des Wechselmodells gewährleistet, da zu beiden Eltern eine Alltagsbeziehung besteht und das Kind somit vollumfänglich am Leben beider Elternteile teilnimmt. Die Nutzung der elterlichen Ressourcen ist daher in größtmöglichem Umfang möglich.<sup>64</sup>

Einzelne Aspekte des Kindeswohls sind bei der Festlegung von Sorge- und Umgangsregelungen von besonderer Bedeutung. Abgestellt wird hierbei auf die Erziehungseignung der Eltern, die Bindung des Kindes, das Prinzip der Förderung und Kontinuität, sowie den Kindeswillen.<sup>65</sup> Im Zuge des Wechselmodells werden betreffend der oben genannten Faktoren teilweise höhere Anforderungen an die Beteiligten gestellt.<sup>66</sup> Die Beurteilung des Kindeswohls ist immer vorrangig und einzelfallbezogen unter Einbeziehung der nachfolgend näher ausgeführten Komponenten vorzunehmen.<sup>67</sup> Vorrangig ist darauf zu achten entsprechende Entscheidungen im Sinne des Kindes unter entsprechender altersgerechter Beteiligung dieser zu treffen.<sup>68</sup> Eine Anordnung des Gerichts zur Verwirklichung des Wechselmodells kann nur dann erfolgen, wenn dieses Modell dem Kindeswohl am meisten entspricht.<sup>69</sup>

#### **4.1.1 Erziehungseignung der Eltern**

Als Erziehungseignung wird die Erziehungsfähigkeit der Eltern gegenüber ihrem Kind verstanden. Eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit kann durch „physische Gewaltbereitschaft eines Elternteils, psychische oder physische Erkrankungen, Abhängigkeits-syndrome, erzieherische Misskonzepte und Fehlvorstellungen, mangelnde Reife und Einsichtsfähigkeit bei den Eltern, sowie unterschiedliche Erziehungsstile“<sup>70</sup> gegeben sein.

Jedoch ist die Erziehungseignung bei Vorliegen eines der genannten Gründe nicht kategorisch auszuschließen. Ist ein Elternteil beispielsweise durch Behinderung oder

---

<sup>62</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 47.

<sup>63</sup> Vgl. ebd.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., S. 48.

<sup>65</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 25.

<sup>66</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 28.

<sup>67</sup> Vgl. Maywald 2005, S. 234.

<sup>68</sup> Vgl. ebd. S. 236.

<sup>69</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 27.

<sup>70</sup> Sünderhauf 2013, S. 133.

chronische Erkrankungen in diesem Zusammenhang eingeschränkt, sind einzelfallbezogen alternative Lösungen zu erarbeiten. Das Wechselmodell ohne weitere Prüfung der Möglichkeiten abzulehnen ist dabei nur zulässig, soweit die Beeinträchtigung generell gegen jegliche Umgangskontakte mit dem Elternteil spricht.<sup>71</sup>

Soweit die Erziehungseignung aufgrund einer Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol fraglich erscheint, ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Wie umfänglich die Erziehungseignung eingeschränkt wird hängt stark von der Form der Abhängigkeit ab.<sup>72</sup> Eine Erziehungseignung ist erst dann abzulehnen, wenn eine verantwortungsbewusste Betreuung des Kindes durch den entsprechenden Elternteil unmöglich wird.<sup>73</sup> Erfolgt der Ausschluss der Erziehungseignung ist weder das Wechsel- noch das Residenzmodell umsetzbar.<sup>74</sup>

Weitere Faktoren, die gegen eine Erziehungseignung der Eltern sprechen sind beispielsweise erzieherische Misskonzepte, sowie mangelnde Reife und Einsichtsfähigkeit. Wird aufgrund beschriebener negativer Faktoren bezüglich der Erziehungseignung eine solche Intensität erreicht, dass ein Sorgerechtsentzug droht, kann auch diesbezüglich weder das Wechsel- noch das Residenzmodell realisiert werden.<sup>75</sup> Fehlende Erziehungseignung stellt ein Ausschlusskriterium für das Wechselmodell dar.<sup>76</sup> Problematisch bezüglich der Erziehungseignung ist, dass teilweise aus prozesstaktischen Gründen im Sorgerechtsverfahren die mangelnde Erziehungseignung eines Elternteils dargestellt wird, um beispielsweise selbst das alleinige Sorgerecht zu erhalten.<sup>77</sup> Um dem entgegenzuwirken sind stichhaltige Gutachten diesbezüglich erforderlich.<sup>78</sup>

Im Zusammenhang mit der elterlichen Erziehungseignung kann speziell das Wechselmodell eine Chance für Eltern und Kind bieten. Es wird davon ausgegangen, dass zwei in ihrer Erziehungseignung leicht eingeschränkte Eltern im Rahmen des Wechselmodells die Betreuung des Kindes und damit die Verantwortung untereinander aufteilen. Trotz der leichten Einschränkung in Bezug auf die Erziehungseignung können sie gemeinsam trotzdem den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden. In diesem Zusammenhang kann mit Hilfe des Wechselmodells der Herausnahme eines Kindes aus der Familie effektiv vorgebeugt werden beziehungsweise besteht die Möglichkeit diese gänzlich zu verhindern.<sup>79</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 133.

<sup>72</sup> Vgl. ebd., S. 134.

<sup>73</sup> Vgl. ebd., S. 136.

<sup>74</sup> Vgl. ebd., S. 134.

<sup>75</sup> Vgl. ebd., S. 135.

<sup>76</sup> Vgl. ebd., S. 145.

<sup>77</sup> Vgl. ebd., S. 135.

<sup>78</sup> Vgl. ebd., S. 136.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., S. 134 f.

#### 4.1.2 Bindung des Kindes

„Die emotionale Bindung an die Eltern ist von zentraler Bedeutung für eine gesunde und stabile Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.“<sup>80</sup> Die Beziehung zu den Eltern beeinflusst stark die Entwicklung der Kinder, auch in Bezug auf deren Persönlichkeitsbildung.<sup>81</sup> Aufgrund einer engen Beziehung zu den Eltern lernen Kinder Gefühle offen zu äußern, eigene Wünsche zu vermitteln und selbstständig neue soziale Kontakte zu Gleichaltrigen und Erwachsenen aufzubauen.<sup>82</sup> Daher normiert der Gesetzgeber in § 1626 Absatz 3 BGB den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen als Kindeswohl fördernd.

Bezüglich des Wechselmodells ist eine gut entwickelte Beziehung zu beiden Elternteilen notwendig. Die Eltern-Kind-Beziehung soll dabei durch Stabilität und Sicherheit geprägt sein. Im Entscheidungsfindungsprozess ist dabei Augenmerk darauf zu legen, inwieweit sich jeder Elternteil vor der Trennung in die Kinderbetreuung eingebracht hat.<sup>83</sup> Eine besondere Rolle spielt dabei auch die Haltung, welche die Eltern gegenüber ihrem Kind einnehmen. Darunter wird die emotionale Einstellung der Eltern gegenüber dem Kind verstanden, sowie die Tatsache welchen Rang das Kind im Leben der Eltern einnimmt. An die Haltung der Eltern sind in Verbindung mit dem Wechselmodell keine höheren Anforderungen, als beim Residenzmodell, geknüpft. Bei beiden Modellen muss die Bereitschaft der Eltern beziehungsweise mindestens eines Elternteils bestehen, die Kinderbetreuung zu gewährleisten.<sup>84</sup>

Generell bietet das Wechselmodell die Möglichkeit eine enge Bindung zu den Eltern aufzubauen. Begründet werden kann dies damit, dass beide Elternteile dem Kind andauernd ihre Aufmerksamkeit schenken. Die Trennung der Eltern bedingt daher für Wechselmodellkinder keine Deprivation, einer für das Kind relevanten Beziehung.<sup>85</sup>

In Bezug auf die kindliche Bindung zu den Eltern gibt es signifikante Unterschiede zwischen Mutter und Vater. Die Beziehung zur Mutter besitzt eine gewisse Konstanz. Anhand einer Studie konnte nachgewiesen werden, dass die Beziehung zur Mutter unverändert bleibt. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, ob der Vater nur Besuchskontakte wahrnimmt oder das Kind im Rahmen des Wechselmodells die Hälfte der Zeit betreut.<sup>86</sup> Die Beziehung zum Vater ist hingegen abhängig von den Zeitanteilen, welche er mit dem Kind verbringt. Das heißt, je größer die Betreuungsanteile sind, desto stärker ist die

---

<sup>80</sup> Sünderhauf 2013, S. 269.

<sup>81</sup> Vgl. ebd.

<sup>82</sup> Vgl. Maywald 2005, S. 237 f.

<sup>83</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 29.

<sup>84</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 94 f.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., S. 269.

<sup>86</sup> Vgl. ebd., S. 270.

emotionale Bindung des Kindes zum Vater.<sup>87</sup> Allgemein sind die Beziehungen des Kindes zu den Eltern im Wechselmodell genauso stark ausgeprägt wie in Normalfamilien.<sup>88</sup> Im Rahmen des Wechselmodells besteht demzufolge die Möglichkeit, entsprechende Bindung zwischen Elternteil und Kind herzustellen oder weiter aufzubauen.<sup>89</sup>

#### **4.1.3 Prinzip der Förderung und Kontinuität**

Die Kontinuität beziehungsweise Stabilität bezieht sich dabei auf alle Ebenen des Alltagslebens. Sie kann demzufolge sowohl eine zeitliche, emotionale, aber auch eine geografische Ausprägung annehmen.<sup>90</sup> Bezüglich der geografischen Seite findet eine detaillierte Auseinandersetzung unter Punkt 4.8 „Die Wechsel zwischen den elterlichen Haushalten“ statt. Die emotionale Seite wird innerhalb der Punkte 4.2 „Kooperation und Kommunikation“ und 4.5 „Das Gefühl zu Hause zu sein“ aufgegriffen.

Von zeitlicher Stabilität eines Betreuungsmodells ist zu sprechen, wenn die Betreuung der Kinder langfristig gleichbleibend ausgestaltet wird. In der Praxis dient das Wechselmodell aktuell am weitverbreitetsten als Übergangslösung direkt nach der Trennung der Eltern oder bei relativ jungen Kindern. Fraglich ist, ob eine Instabilität des Betreuungsmodells zwangsläufig zu einer Kindeswohlgefährdung und somit zum Ausschluss dessen führt.<sup>91</sup>

Gründe, weshalb das Wechselmodell im Laufe der Zeit nicht mehr praktiziert wird sind vielseitig. Unzufriedenheit mit dem Wechselmodell ist im Allgemeinen nicht der Auslöser für eine Umorientierung, bezüglich der Betreuungsregelung. Abhängig ist die Gestaltung des jeweiligen Betreuungsarrangement besonders von der kindlichen Entwicklung. Im Zuge der kindlichen Entfaltung verändern sich die Bedürfnisse des Kindes. Eine Verselbstständigung im Zuge des Erwachsenwerdens kann eine Veränderung des Betreuungsarrangements weg vom Wechselmodell notwendig machen. Der Veränderungsprozess in Bezug auf das Betreuungsmodell wird teilweise auch durch Eltern ausgelöst. Sobald sich die Lebenssituation eines Elternteils weitreichend verändert, kann dies dazu führen, dass die Betreuung im Wechselmodell nicht mehr praktikabel ist. Beispiele hierfür wären der Wegzug eines Elternteils, bedingt durch einen beruflichen Neuanfang oder eine neue Partnerschaft.<sup>92</sup>

In Bezug auf das Kindeswohl muss in diesem Zusammenhang eine Unterscheidung vorgenommen werden, ob es sich im jeweiligen Einzelfall um positive oder negative

---

<sup>87</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 269.

<sup>88</sup> Vgl. ebd., S. 271.

<sup>89</sup> Vgl. ebd., S. 290.

<sup>90</sup> Vgl. ebd., S. 295.

<sup>91</sup> Vgl. ebd., S. 298.

<sup>92</sup> Vgl. ebd., S. 304.

Modifikationen handelt.<sup>93</sup> Zum Zeitpunkt der Entscheidung für das Wechselmodell liegen mögliche Veränderungsprozesse noch in der Zukunft und sind daher schwer abschätzbar. Die Gefahr der Aufgabe eines Betreuungsmodells ist grundsätzlich keine Gefährdung für das Kindeswohl, solange dem Kind in gewisser Hinsicht Kontinuität geboten wird und Veränderungen im Sinne des Kindes erfolgen.<sup>94</sup> Dementsprechend ist das Vorliegen der Bereitschaft zur Anpassung des Betreuungsmodells von Seiten der Eltern, wenn entsprechende Erforderlichkeit gegeben ist, förderlich.<sup>95</sup>

#### **4.1.4 Kindeswille**

Die Festlegung des Betreuungsmodells betrifft neben den Eltern zum größten Teil das Kind. Daher ist im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung ausgehend von § 159 Absatz 1 FamFG eine Anhörung des Kindes mit Vollendung des 14. Lebensjahres zwingend durchzuführen. Hat das Kind das entsprechende Alter noch nicht erreicht, so kann gemäß § 159 Absatz 2 FamFG nichtsdestotrotz eine Anhörung durchgeführt werden. Der Wille des Kindes muss in diesem Zusammenhang von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts sein, dabei muss eine gewisse Reife des Kindes vorliegen. Generell gilt, dass bei steigendem Alter des Kindes dem Kindeswillen eine immer größer werdende Bedeutung zuzuschreiben ist.<sup>96</sup> Hat das Kind bezüglich des Wechselmodells eine abwehrende Haltung eingenommen und lehnt es für sich ab, so stellt dies ein Ausschlusskriterium dar. Ansonsten würde bei der Realisierung des Wechselmodells, ungeachtet des Kindeswillens, eine Beeinträchtigung des Kindeswohls daraus resultieren.<sup>97</sup>

Anfänglicher Wunsch der Kinder ist es weiterhin durch beide Eltern bereit zu werden. Dies basiert darauf, dass von Seiten der Kinder keine Veränderung bezogen auf die Betreuungssituation gewünscht wird. Ausgehend davon und bezogen auf die von Kindern häufig angestrebte Fairness gegenüber jedem Elternteil ist das Wechselmodell die einzige Alternative, die diesen Anforderungen gerecht wird. Allerdings wird von Seiten der Kinder meist nicht überdacht, wie sich das entsprechende Betreuungsarrangement auf deren Leben auswirkt. Im Zuge dessen sollte dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, unabhängig von jeglichem Modell darzustellen, wie die Betreuung durch die Eltern bestmöglich, auf den konkreten Einzelfall bezogen, erfolgen könnte. Einzubeziehen sind dabei auch mögliche individuelle schulische Verpflichtungen und Freizeitgestaltungen der Kinder.<sup>98</sup> Die Einbeziehung des Kindeswillens bei der Entscheidungsfindung ist

---

<sup>93</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 304.

<sup>94</sup> Vgl. ebd., S. 303.

<sup>95</sup> Vgl. Kinderrechtskommission: Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht. In: FamRZ, Jg. 2014, H. 14, S. 1159.

<sup>96</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 29.

<sup>97</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 145.

<sup>98</sup> Vgl. Salzgeber, J.: Familienpsychologische Gutachten, Verlag C.H.Beck, 2011, S.184.

grundsätzlich positiv zu werten, jedoch ist fraglich wie stark die Einschätzung des Kindes auf tatsächlichen kindlichen Befindlichkeiten beruht. Ein Gefährdungspotenzial ergibt sich aus einer vorgegebenen Definition des Kindeswillens durch die Eltern.<sup>99</sup>

#### **4.2 Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern**

Verstärkte Absprachen zwischen den Eltern sind vor allem bei der erstmaligen Etablierung des Wechselmodells in der Nachtrennungsfamilie notwendig. Für Themengebiete wie Taschengeld, Krankenversicherung, gemeldeter Wohnsitz, allgemeine Erziehungsfragen oder Sparanlagen für das Kind sind Regelungen zu treffen. Nach der Klärung der Grundsatzfragen ist jedoch weiterhin eine kontinuierliche Kommunikation der Eltern bezogen auf die alltäglichen Belange des Kindes notwendig. Von Seiten der Eltern ist dabei nicht das Kind als Überbringer der elterlichen Nachrichten zu instrumentalisieren.<sup>100</sup>

Sowohl in der Literatur, als auch in der Rechtsprechung wird bezogen auf die Praktikabilität des Wechselmodells daher häufig ein hohes Maß an Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern vorausgesetzt.<sup>101</sup> Um die Kooperation zu erleichtern sind bestimmte äußere Rahmenbedingungen von Vorteil. Dazu zählen geringe Distanzen zwischen den elterlichen Haushalten, die leichte Zugänglichkeit zur Schule oder anderen Betreuungseinrichtungen, sowie eine gewisse Erziehungskompetenz beider Eltern.<sup>102</sup> Die Themen Wohnortnähe und Erreichbarkeit von für das Kind relevanten Einrichtungen werden unter Punkt 4.5 detaillierter aufgegriffen.

Generell gilt, dass sich gute Kommunikation und Kooperation der Eltern positiv auf das Kind auswirken. Zweifelhaft ist jedoch, ob dabei von einer zwingenden Voraussetzung bezüglich des Wechselmodells gesprochen werden kann und inwieweit dies in außerordentlichem Maße erfüllt sein muss.<sup>103</sup>

Die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern wird häufig in seiner Gesamtheit als „Co-Parenting“ bezeichnet. Bezüglich der Kooperation ist es von essentieller Bedeutung zu beachten, dass dadurch Auswirkungen sowohl auf das Kind, als auch auf die Eltern bedingt werden. Das Co-Parenting wird dabei, innerhalb der verschiedenen Betreuungsmodelle, auf verschiedene Art und Weise gehemmt oder gefördert.<sup>104</sup> Anhand verschiedener Studien konnte festgestellt werden, dass sich die Kommunikation im Wechselmodell verbessert. Dabei ist nicht von einem konstanten Niveau der Kommunikation auszugehen, da diese im Verlauf der geteilten Betreuung regelmäßigen

---

<sup>99</sup> Vgl. Kinderrechtskommission 2014, S. 1158.

<sup>100</sup> Vgl. DIJuF: Umgang und Wechselmodell. Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Berechnung von Kindesunterhaltsansprüchen. In: FamRZ, Jg. 2015, H. 5, S. 382.

<sup>101</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 98.

<sup>102</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 30.

<sup>103</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 98.

<sup>104</sup> Vgl. ebd., S. 99.

Veränderungen unterliegt. Kommunikation kann jedoch nicht einzeln betrachtet werden, sondern steht bezogen auf die Zufriedenheit mit dem Wechselmodell im engen Zusammenhang mit der Wechselfrequenz und der gemeinsam mit dem Kind verbrachten Zeit. Da verallgemeinert durch die praktische Verwirklichung des Wechselmodells mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Steigerung der Kommunikationsfähigkeit eintritt, ist diese nicht als erforderliche Voraussetzung anzusehen.<sup>105</sup>

Wie und in welchem Umfang die Kommunikation in der Realität erfolgt hängt stark von der Beziehung der beiden Elternteile ab. „Das Verhältnis zum/zur Ex-Partner(in) variiert [...] [dabei] zwischen „freundschaftlich“ über „nüchtern-geschäftlich“ bis hin zu „immer noch von starkem Ärger gegenüber dem/der Ex geprägt“.“<sup>106</sup> In diesem Zusammenhang spielt auch der Faktor Zeit eine entscheidende Rolle. Im Fokus muss immer die Grundannahme stehen, dass die Trennung der Eltern bedingt wurde durch Probleme zwischen den Eltern. Die Trennung basiert dementsprechend meist nicht auf dem Verhalten eines Elternteils gegenüber dem Kind. Allgemein nehmen die Streitigkeiten zwischen den Eltern im Laufe der Zeit nach der Trennung grundsätzlich ab, weshalb ausgehend davon eine stetige Verbesserung der Kommunikation möglich ist.<sup>107</sup>

Das Wechselmodell kann ebenfalls mit sehr eingeschränkter Kommunikation umgesetzt werden. Ist das Verhältnis zwischen den Eltern schwierig, besteht die Möglichkeit ein direktes Gespräch zu vermeiden und die notwendige Kommunikation auf der unpersönlichen Ebene mit Hilfe von SMS oder E-Mail-Verkehr abzuwickeln. Des Weiteren sollten schwierige Themen nicht während der Wechselsituationen des Kindes von einem zum anderen Elternteil erörtert werden. In diesem Moment ist das Kind in den Mittelpunkt zu stellen, um ein entspanntes Verabschieden und Begrüßen für das Kind zu ermöglichen.<sup>108</sup> Lehnen die Eltern oder ein Elternteil den Kontakt zueinander ab und streben die Vermeidung von Konfrontationssituationen im Zuge der Wechsel an, kann dieser unter Einbeziehung eines neutralen Ortes gewährleistet werden. Das heißt die Eltern nutzen die Abholung des Kindes von Kindergarten, Schule oder Verein als Wechselort und vermeiden so den persönlichen Kontakt zum anderen Elternteil.<sup>109</sup> Dieses Verhalten der Eltern kann bei dem Kind allerdings zu anderen emotionalen Belastungen führen. Dadurch wird zwar das Aufeinandertreffen der Eltern und mögliche Stresssituationen vermieden, jedoch nimmt das Kind den absoluten Verlust der ehemaligen Familie verstärkt wahr. Der nicht existente Kontakt zwischen den Eltern kann bei dem Kind zu einem Gefühl der Zerissenheit führen.<sup>110</sup> „Häufig reagieren Kinder [in dieser Situation] damit,

---

<sup>105</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 100.

<sup>106</sup> Ebd., S. 101.

<sup>107</sup> Vgl. ebd., S. 103.

<sup>108</sup> Vgl. ebd., S. 108.

<sup>109</sup> Vgl. ebd., S. 641.

<sup>110</sup> Vgl. Bismarck 2017, S. 328.



dass sie den anderen Teil mitnehmen und seltsam schlecht über ihn reden, sich beschweren.“<sup>111</sup> Dies bildet Nährboden für eine erneute Anspannung des elterlichen Konfliktes, da diesbezüglich häufig nicht die Hintergründe des kindlichen Verhaltens verstanden werden. Ein neutraler Übergabeort kann daher auch eine verstärkte negative Entwicklung innerhalb des Beziehungsgefüges bedingen.<sup>112</sup>

Ist ein Mindestmaß an Kommunikation und Kooperation nicht erreichbar, besteht die Möglichkeit Verantwortungsbereiche auf dem Gebiet der elterlichen Sorge zwischen den Eltern aufzuteilen. Beispielhaft könnten Verantwortungsbereiche eines Elternteils sich auf schulische Belange, die medizinische Versorgung oder die Freizeitgestaltung des Kindes erstrecken. Dabei entfällt neben der Kommunikation zwischen den Eltern auch das allgemeine Konfliktpotenzial, da Entscheidungen des anderen Elternteils eher akzeptiert werden. Aus der genannten Akzeptanz resultiert eine bessere Kooperation der beiden Elternteile. Das Prinzip der geteilten Verantwortlichkeiten existiert häufig auch in intakten Familien, wird in diesem Zusammenhang jedoch häufig nicht bewusst wahrgenommen.<sup>113</sup> Ausgehend davon kann das Wechselmodell auch bei einem geringeren Kommunikationsniveau erfolgreich praktiziert werden.<sup>114</sup>

Das Ausmaß der erforderlichen Kommunikation hängt dabei stark vom Alter des Kindes ab. Umso jünger das Kind ist, desto mehr ist es auf die Eltern und deren kommunikativen Leistungen angewiesen, um einen reibungslosen Alltag auch in Bezug auf die Wechsel zu erleben.<sup>115</sup>

Im direkten Vergleich zum Residenzmodell ist bei dem Wechselmodell keine erhöhte Kommunikationsfähigkeit notwendig. Aufgrund der vorherrschenden gemeinsamen elterlichen Sorge ist ein genereller Informationsfluss in beiden Modellen notwendig.<sup>116</sup> Die im Residenzmodell üblichen Wochenendkontakte zum Nichtresidenzelternteil bedingen ebenfalls eine Kommunikationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit.<sup>117</sup> Konfliktpotenzial kann in diesem Zusammenhang aus dem beschränkten Umgangskontakt des Nichtresidenzelternteils resultieren. Beispielsweise, weil der Residenzelternteil sich ausgenutzt fühlt, da dieser allein den stressigen Alltag mit dem Kind erlebt. Während der Nichtresidenzelternteil nur den entspannten Freizeitspaß im Rahmen der zeitlich begrenzten Wochenendbesuche mit dem Kind erlebt. Eine weitere Steigerung dieser angespannten Lage kann dann entstehen, wenn der Residenzelternteil nach dem Besuch beim anderen Elternteil beispielsweise die am Wochenende getragene Wäsche

---

<sup>111</sup> Bismarck 2017, S. 328.

<sup>112</sup> Vgl. ebd.

<sup>113</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 108.

<sup>114</sup> Vgl. ebd., S. 102.

<sup>115</sup> Vgl. ebd., S. 103.

<sup>116</sup> Vgl. ebd., S. 104.

<sup>117</sup> Vgl. ebd.

waschen muss und somit auch für die Umgangszeit beim anderen Elternteil indirekt die Verantwortung für das Kind trägt.<sup>118</sup>

### 4.3 Konfliktniveau und -verhalten der Eltern

Konflikte gehören im Allgemeinen zum Leben eines jeden Menschen dazu. Unabhängig von der jeweiligen familiären Situation treten Konflikte auch in diesem Kontext auf. Generell wird bei erhöhtem Konfliktpotenzial der Eltern vom Praktizieren des Wechselmodells abgeraten. Allerdings ist diesbezüglich eine differenzierte Sichtweise notwendig.<sup>119</sup>

Das allgemeingültige Ziel ist es Kinder vor Konflikten zu schützen. Der Schutz selbst kann dabei entweder daraus bestehen Konflikte komplett fernzuhalten oder das Ausmaß der Unstimmigkeiten zu minimieren.<sup>120</sup> Die Anteilnahme der Kinder an den Streitigkeiten der Eltern ist dabei grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen möglich. Entweder werden die Konflikte zwischen den Eltern von den Kindern als direkte Beobachter wahrgenommen oder sie werden von den Eltern bewusst darüber in Kenntnis gesetzt.<sup>121</sup>

Die Ursachen für elterliche Konflikte können dabei verschieden sein. Häufig ist jedoch der Hauptstreitpunkt nach der Trennung das Sorgerecht für die Kinder.<sup>122</sup> Besondere Schwierigkeiten resultieren diesbezüglich aus der starken emotionalen Betroffenheit der Eltern.<sup>123</sup> Ausgehend von dieser Problematik ergeben sich außerdem neue Potenziale für Streitigkeiten bezüglich des Kindesunterhaltes oder der Frage, welcher Elternteil am ehemals gemeinsamen Lebensmittelpunkt verbleiben darf.<sup>124</sup> Das Urteil am Ende des Sorgerechtsverfahren stellt formal das Ende des Konfliktes in Form einer eindeutigen Entscheidung dar, führt jedoch nicht zwangsläufig zum familiären Frieden. Im schlimmsten Fall entsteht bei den Eltern das Gefühl „Gewinner“ oder „Verlierer“ des Verfahrens zu sein. Woraus schlussendlich langwierige Folgeprozesse resultieren können, die eine große Belastung der kindlichen Psyche nach sich ziehen.<sup>125</sup> In Bezugnahme auf das Wechselmodell kann dabei das Ausmaß der Konflikte teilweise minimiert werden, da es bezogen auf das Sorgerecht nicht die Rollen des „Gewinners“ oder „Verlierers“ gibt.<sup>126</sup>

Situationen in denen Kinder mit den Konflikten der Eltern konfrontiert werden können sind zum Beispiel Telefonate zwischen den Eltern die im Streit enden, Übergabesituationen bei denen es zu Auseinandersetzungen der Eltern kommt, während gerichtlicher

---

<sup>118</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 105.

<sup>119</sup> Vgl. ebd., S. 109.

<sup>120</sup> Vgl. ebd., S. 110.

<sup>121</sup> Vgl. ebd., S. 111.

<sup>122</sup> Vgl. ebd., S. 115.

<sup>123</sup> Vgl. Proksch, R.: Kooperation in familiengerichtlichen Streitverfahren. In: Jugendhilfe, Jg. 2016, H. 3, S. 210.

<sup>124</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 115.

<sup>125</sup> Vgl. Proksch 2016, S. 211.

<sup>126</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 115.

Sorgerechtsverfahren oder wenn ein Elternteil bewusst vor dem Kind negativ über den anderen Elternteil redet.<sup>127</sup>

Die genannten Sachverhalte können dabei unabhängig vom jeweiligen Betreuungsmodell auftreten. Inwieweit das Kind schlussendlich von den Konflikten betroffen ist hängt vorrangig davon ab, wie die Eltern mit Streitigkeiten umgehen und wie stark die Kompetenz, sowie der Wille der Eltern ausgeprägt ist Konflikte vom Kind fernzuhalten. Im Allgemeinen wäre zum Wohl des Kindes jenes Betreuungsmodell zu wählen, welches eine konfliktfreie Betreuung gewährleistet.<sup>128</sup>

Verwirklicht werden kann dieses Idealbild jedoch mit keinem der aktuell etablierten Betreuungsmodelle, weshalb eine Konfliktfreiheit keine zwingende Voraussetzung für das Wechselmodell darstellen kann.<sup>129</sup> Es sollten jedoch im Rahmen des Entscheidungsprozesses alle Betreuungsalternativen, sowie deren jeweilige Auswirkungen auf das Konfliktniveau der Eltern und die Betroffenheit des Kindes von entsprechenden Unstimmigkeiten in Erwägung gezogen werden.<sup>130</sup> Eine deeskalierende Wirkung, unabhängig vom gewählten Betreuungsmodell, kann die Festlegung eines Betreuungsplanes haben. Im Zuge dessen werden neue Diskussionen aufgrund der festgelegten Abläufe vermieden.<sup>131</sup> Ein allgemein niedriges Konfliktpotenzial der Eltern schafft grundsätzlich für alle Betreuungsmodelle günstige Rahmenbedingungen. Vorteil beim Wechselmodell ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass ein Kind trotzdem weiterhin einen engen Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen kann.<sup>132</sup> Besteht außerdem von Seiten der Eltern die Bereitschaft die elterlichen Konflikte dem Wohlergehen des Kindes hintenanzustellen, schafft dies positive Rahmenbedingungen für das Wechselmodell.<sup>133</sup> Der beständige Kontakt zu beiden Elternteilen, sowie ein gereiftes Konfliktmanagement der Eltern bedingt auch die emotionale Stabilität des Kindes.<sup>134</sup>

#### **4.3.1 Hochstrittige Elternpaare**

Bei einem stark erhöhtem Konfliktniveau der Eltern wird von einer Hochstrittigkeit gesprochen. Diese ist zwingend von hochgradig streitenden Eltern zu unterscheiden. Merkmale einer Hochstrittigkeit sind beispielsweise eine andauernde gehemmte Kommunikation und Kooperation, sowie ein hohes Maß an Wut und Misstrauen zwischen den Eltern. Geprägt ist der Kontakt durch Feindseligkeit. Außerdem liegt von Seiten der Eltern häufig eine Unfähigkeit zur eigenverantwortlichen Konfliktlösung vor. Dies macht

---

<sup>127</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 111.

<sup>128</sup> Vgl. ebd., S. 112.

<sup>129</sup> Vgl. ebd., S. 113.

<sup>130</sup> Vgl. ebd., S. 124.

<sup>131</sup> Vgl. ebd., S. 125.

<sup>132</sup> Vgl. ebd., S. 113.

<sup>133</sup> Vgl. Kinderrechtskommission 2014, S. 1159.

<sup>134</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 112 f.

eine Einbeziehung der Gerichte mit der Fällung entsprechender Urteile erst notwendig. Im Zuge dessen werden häufig schwere Vorwürfe gegenüber dem anderen Elternteil betreffend Vernachlässigung oder Missbrauch erhoben. Die Beziehung des anderen Elternteils zum Kind wird bewusst versucht zu zerstören.<sup>135</sup>

Von einer Hochstrittigkeit im Vergleich zu normalen Konfliktverläufen wird erst gesprochen, wenn Konflikte stärker eskalieren, sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und auch nach längerer Zeit keine Entspannung der Situation eintritt.<sup>136</sup> Von Seiten der Gerichte muss in diesem Fall zwingend analysiert werden, ob die Hochstrittigkeit nur Inszenierung eines Elternteils ist, um beispielsweise eine Betreuung im Wechselmodell unmöglich erscheinen zu lassen oder gar das alleinige Sorgerecht zu erhalten.<sup>137</sup>

#### **4.3.2 Problemfelder Loyalität und Ambivalenz für die kindliche Psyche**

Im Zuge des Wechselmodells ist das Kind gesteigerten Erwartungen der Eltern ausgesetzt. „Jeder Elternteil erwartet, dass sich das Kind auf ihn freut und sich bei ihm wohl fühlt.“<sup>138</sup> Konfliktpotenzial innerhalb der Eltern-Kind-Beziehung resultiert häufig aus der entstehenden Eifersucht. Redet das Kind positiv über den anderen Elternteil und die dort verbrachte Zeit, kann dies durch den anderen Elternteil falsch interpretiert werden. Die Eltern beginnen sich in einer Art Wettbewerb um das Kind zu sehen und möchten sich selbst nicht hinter dem anderen Elternteil angestellt fühlen. Für das Kind resultiert daraus eine erhebliche emotionale Schwierigkeit, da es nicht mehr frei die eigenen Befindlichkeiten und Sehnsüchte äußern kann, um die Kränkung eines Elternteils zu vermeiden.<sup>139</sup>

Gefahrenpotenzial im Rahmen des Wechselmodells birgt außerdem der Umgang mit Konflikten zwischen einem Elternteil und dem Kind. Besteht die Lösung der Streitigkeiten für einen Elternteil darin das Kind zum anderen Elternteil zu bringen, ist dies kritisch zu betrachten. Vorwiegend auf der emotionalen Ebene kann dies negative Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben. Besonders eine aufkommende Verunsicherung beim Kind ist dabei schwerwiegend. Jedoch ist auch von Seiten des Kindes eine Ausnutzung des Wechselmodells in Konfliktsituationen gegen einen Elternteil möglich. Das Kind kann in diesem Zusammenhang androhen nur noch bei dem anderen Elternteil leben zu wollen. Dies bietet dem Kind die Möglichkeit bestimmten Erziehungsmaßnahmen eines Elternteils zu entgehen und so ein Stück weit die elterliche Autorität zu untergraben.<sup>140</sup> Um dem entgegenzuwirken kann von Seiten der Eltern ein entsprechender fester Wechselturnus festgelegt werden, soweit dies durch das Verhalten des Kindes

---

<sup>135</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 116.

<sup>136</sup> Vgl. ebd., S. 117.

<sup>137</sup> Vgl. ebd., S. 119.

<sup>138</sup> Salzgeber 2011, S. 183.

<sup>139</sup> Vgl. ebd., S. 183.

<sup>140</sup> Vgl. ebd., S. 184.

erforderlich wird. Damit kann verhindert werden, dass sich das Kind Konflikten leicht entziehen kann durch selbstgewählte Wechsel.<sup>141</sup> Besonders gravierend wird es dann, wenn beide Eltern den jeweils anderen für die Probleme in der Kinderziehung als Verantwortlichen sehen und somit schlussendlich keiner der beiden Elternteile in irgendeiner Weise Erziehungsverantwortung übernimmt.<sup>142</sup>

#### **4.4 Kostenfaktor**

Bezogen auf die Wahl des Betreuungsmodells werden vermehrt ökonomische Aspekte bei der Entscheidungsfindung einbezogen. Dabei ist auch die langfristige finanzielle Auswirkung für die Eltern zu bedenken. Kann aufgrund der Betreuung des Kindes beispielsweise nur in Teilzeit gearbeitet werden, hat dies Konsequenzen auf die Rentenansprüche. Der Faktor Geld spielt vordergründig aus Sicht der Eltern eine entscheidende Rolle.<sup>143</sup> Von Seiten der Gerichte findet keine Bevorzugung eines Betreuungsmodells ausgehend von den damit für die Eltern in Verbindung stehenden Kosten statt. Weitverbreitete Auffassung bezogen auf das Wechselmodell ist, dass damit erhebliche Mehrkosten aufgrund der doppelten Grundausstattung für die Kinder in Verbindung stehen.<sup>144</sup> In den folgenden Unterkapiteln wird eine entsprechende Analyse des Kostenfaktors bezogen auf das Wechselmodell im direkten Vergleich zum Residenzmodell vorgenommen.

##### **4.4.1 Unterhaltszahlungen**

Die Thematik Kindesunterhalt birgt nach der Trennung häufig ein gewisses Konfliktpotenzial. Im Großen und Ganzen werden in der Realität im Zuge der praktischen Umsetzung des Wechselmodells in den seltensten Fällen überhaupt Unterhaltszahlungen geleistet.<sup>145</sup> Vorurteil in diesem Kontext ist häufig, dass Väter das Wechselmodell anstreben um entsprechenden Unterhaltsforderungen aus dem Weg zu gehen. Nachgewiesen in diesem Zusammenhang wurde jedoch, dass die Bereitschaft Unterhalt zu leisten generell im Wechselmodell steigt. Grund hierfür ist ein proportionaler Zusammenhang zwischen der erwähnten Zahlungsbereitschaft und der mit dem Kind gemeinsam verbrachten Zeit.<sup>146</sup> Die Bereitschaft bestimmte zusätzliche Mittel für das Kind aufzuwenden steigt im Rahmen des Wechselmodells.<sup>147</sup> „Die[se] Zahlungen fallen in die Bereiche „Luxus“, „Extras“ und „Haushalt“.“<sup>148</sup>

---

<sup>141</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 320.

<sup>142</sup> Vgl. Salzgeber 2011, S.184.

<sup>143</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 168.

<sup>144</sup> Vgl. ebd., S. 169.

<sup>145</sup> Vgl. ebd.

<sup>146</sup> Vgl. ebd., S. 170.

<sup>147</sup> Vgl. ebd., S. 172.

<sup>148</sup> Ebd.

Grundlegend erleben Kinder im Betreuungsarrangement des Wechselmodells eine finanzielle Besserstellung, da ein Rückgriff auf die gesamten elterlichen Ressourcen möglich ist. Positivere Entwicklungschancen und eine gesteigerte Lebenszufriedenheit der Kinder sind die Folgen.<sup>149</sup>

#### 4.4.2 Lebenserhaltungskosten

Die Gesamtkosten für die Betreuung des Kindes setzen sich für die Eltern aus verschiedenen Komponenten zusammen. Dazu zählen die allgemeinen finanziellen Mittel, der zeitliche Aufwand, sowie die Opportunitätskosten.<sup>150</sup>

Finanzielle Aufwendungen vor diesem Hintergrund sind alle „direkten Geldzahlungen für Sachgüter und Dienstleistungen für die Kinder.“<sup>151</sup> Allgemein ist festzustellen, dass die Trennung für die Eltern immer mit erhöhten Kosten verbunden ist. Statt einem Haushalt werden nun zwei separate geführt. Ausgehend davon sind viele Neuanschaffungen notwendig, da viele Güter bis zur Trennung noch gemeinsam genutzt wurden. Bezogen auf die Ausstattung für das Kind verdoppeln sich nach der Trennung die Kosten. Bei jedem Elternteil benötigt das Kind eine Grundausstattung bestehend aus Bett, Schreibtisch und Schrank. Diese wird jedoch im gleichen Umfang im Residenzmodell benötigt. Demzufolge existiert entsprechend der Ausführungen diesbezüglich eine Kostenneutralität.<sup>152</sup>

Der Wohnbedarf bleibt grundsätzlich unabhängig vom Betreuungsmodell gleich. Meist haben Kinder in beiden Modellen ein eigenes Kinderzimmer, beziehungsweise einen kleinen Wohnbereich.<sup>153</sup> Allerdings verbringt das Kind im Rahmen des Wechselmodells bei beiden Elternteilen einen relativen großen Teil des Alltags. Daher wird basierend auf einer subjektiven Entscheidung der Eltern häufig in diesem Kontext eine etwas größere Wohnung mit einem größeren Platzangebot für das Kind angemietet.<sup>154</sup>

Die Höhe der Transportkosten hängt stark von den Distanzen ab, die das Kind zum anderen Elternteil, zur Schule oder den Freizeitaktivitäten zurücklegen muss. Diese sind daher sehr individuell und können nicht verallgemeinert werden. Allerdings gilt, je größer die Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern ist und je häufiger Wechsel des Kindes stattfinden, desto höher sind die Transportkosten in der Gesamtheit.<sup>155</sup>

Eine Besonderheit stellen im Wechselmodell die Kosten für Verbrauchsgüter dar. In gleicher Höhe entstehen diesbezüglich Kosten für Essen, Trinken und Haushaltsbedarfe. Erhöhte Kosten resultieren im Wechselmodell aus der Empfehlung Schuhe und Kleidung

---

<sup>149</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 173.

<sup>150</sup> Vgl. ebd.

<sup>151</sup> Ebd.

<sup>152</sup> Vgl. ebd., S. 174.

<sup>153</sup> Vgl. ebd., S. 175.

<sup>154</sup> Vgl. ebd., S. 176.

<sup>155</sup> Vgl. ebd., S. 176.

für das Kind zweifach anzuschaffen. Dies vermittelt dem Kind einmal das Gefühl bei beiden Eltern zu Hause zu sein und vermindert den Zeitaufwand für das Packen der Sachen, sobald der Wechsel zum anderen Elternteil ansteht. Die Höhe der zusätzlich entstehenden Kosten hängt von der elterlichen Motivation die Sachen des Kindes regelmäßig hin und her zu transportieren, sowie der finanziellen Situation der Eltern und dem Alter des Kindes ab.<sup>156</sup> Die von den Eltern für das Kind zu leistenden Gesundheits- und Bildungskosten entstehen unabhängig vom jeweiligen Betreuungsmodell. Sie sind nicht variabel und verursachen daher keinerlei Mehrkosten.<sup>157</sup>

Zeitkosten beschreiben im Allgemeinen den zeitlichen Aufwand der Eltern in Bezug auf Betreuung, Pflege und Versorgung des Kindes. Dazu zählt auch Zeit die Eltern indirekt für das Kind in Form von Haushaltsführung oder der generellen Organisation des Zusammenlebens aufwenden. Unter Opportunitätskosten wird der Zeitaufwand verstanden, der durch die Eltern für das Kind erbracht wird und in dem diese auf entsprechendes Einkommen aus beruflicher Tätigkeit verzichten.<sup>158</sup> Dies kann in der Realität die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unmöglich machen, eine Teilzeitbeschäftigung nach sich ziehen, Einbuße beim Einkommen durch Krankheit des Kindes bedingen oder zum Abbruch einer Ausbildung führen.<sup>159</sup>

Zusammenfassend ist anzumerken, dass in der Praxis mit dem Wechselmodell keine erheblichen Mehrkosten verbunden sind. Die tatsächliche Höhe der Kosten variiert dabei erheblich und ist einzelfallbezogen zu ermitteln.<sup>160</sup> Bezüglich der Zeit- und Opportunitätskosten unterscheiden sich Wechsel- und Residenzmodell dahingehend, dass die Qualität der mit dem Kind gemeinsam verbrachten Zeit verschieden ist. Im Residenzmodell verbringt das Kind zwar einen größeren Teil der Zeit bei einem Elternteil, jedoch hat dieser Elternteil nicht zwangsläufig mehr Freizeit mit dem Kind. Der Residenzelternteil ist größeren Belastungen durch die alleinige Bewerkstelligung des Alltags in Verbindung mit Organisation der Freizeit, schulischen Belangen und Haushaltsverpflichtungen ausgesetzt.<sup>161</sup> Vorteile hat in diesem Zusammenhang das Wechselmodell, da hierbei eine Aufteilung der elterlichen Verantwortung erfolgt. Beide Elternteile haben ein annähernd gleiches Freizeitpensum mit dem Kind, aber übernehmen auch zu gleichen Teilen die Alltagsaufgaben im Zuge der Kinderbetreuung. Bezogen auf die Zeit- und Opportunitätskosten kann mit Hilfe des Wechselmodells eine gleichmäßige Belastung beider

---

<sup>156</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 177.

<sup>157</sup> Vgl. ebd., S. 176, 179.

<sup>158</sup> Vgl. ebd., S. 183.

<sup>159</sup> Vgl. ebd., S. 185.

<sup>160</sup> Vgl. ebd., S. 183.

<sup>161</sup> Vgl. ebd., S. 185.

Elternteile erreicht werden. Dies trägt zu einer gesteigerten Gerechtigkeit zwischen den Eltern bei.<sup>162</sup>

#### 4.5 Das Gefühl zu Hause zu sein

Das Gefühl des zu Hause föhlens spielt bei der Realisierung des Wechselmodells eine entscheidende Rolle. Wird das Wechselmodell praktiziert, hat ein Kind grundsätzlich zwei zu Hause.<sup>163</sup> Dies wird häufig als Widerspruch zur geforderten geografischen Stabilität des Kindes angesehen.<sup>164</sup> Das Kind wird konfrontiert mit zwei verschiedenartigen Kinderzimmern und Wohnsituationen. Daran soll eine entsprechende Anpassung von Seiten des Kindes erfolgen. Fraglich ist jedoch, ob bei dem Kind sofort das Gefühl eintritt an beiden Orten zu Hause zu sein.<sup>165</sup>

Die Forderung nach geografischer Stabilität für das Kind widerspricht grundsätzlich der Existenz von zwei örtlich verschiedenen Lebensmittelpunkten. Dabei kommt es vorrangig auf die verwendete Definition an. Als Lebensmittelpunkt kann der psychologische Lebensraum des Kindes, geprägt durch die enge und kontinuierliche Beziehung zu den Eltern verstanden werden.<sup>166</sup> Ausgehend davon zeigt sich, dass grundsätzlich nicht die geografische Verortung von essenzieller Bedeutung ist, sondern das Gefühl dazuzugehören. Häufig ist es außerdem der Fall, dass ein Elternteil in der vormals gemeinsamen Wohnung der Eltern weiterhin lebt. Das heißt das Kind muss sich in vielen Fällen nur an ein neues Umfeld gewöhnen.<sup>167</sup>

Eine allgemeingültige Begriffsdefinition, welche den Zustand beschreibt, bei dem sich eine Person an einem bestimmten Ort heimisch föhlt existiert nicht. Jedoch gibt es einige Faktoren, die bezogen auf das Wechselmodell diesen Zustand des zu Hause föhlens näher beschreiben. Entsprechende Einflussgrößen sind dabei von erheblicher Bedeutung, ob sich ein Kind an zwei völlig verschiedenen Orten zu Hause föhlen kann.<sup>168</sup>

„Gemeinsames Erleben von Alltag und Freizeit; Existenz eines persönlichen Wohnbereichs; Dazugehören/häusliche Verantwortung mittragen und gemeinsames Erleben von guten und schwierigen Zeiten.“<sup>169</sup> Diese Faktoren wirken sich grundsätzlich positiv auf das Empfinden des Kindes aus, an einem bestimmten Ort zu Hause und willkommen zu sein.<sup>170</sup> Die Existenz eines persönlichen Wohnbereiches kann dabei enorm wichtig sein,

---

<sup>162</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 186.

<sup>163</sup> Vgl. ebd., S. 177.

<sup>164</sup> Vgl. ebd., S. 295.

<sup>165</sup> Vgl. Salzgeber 2011, S. 183.

<sup>166</sup> Vgl. Klenner, W.: Essay über die Emanzipation des Kindes im Familienrechtsverfahrens. In: ZKJ, Jg. 2006, H. 1, S. 9.

<sup>167</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 96.

<sup>168</sup> Vgl. ebd., S. 77.

<sup>169</sup> Ebd.

<sup>170</sup> Vgl. ebd.



da hiermit die Gefahr vermieden wird, dass sich das Kind nur als Besucher bei den eigenen Eltern wahrnimmt. Wird dem Kind die Möglichkeit gegeben den für sie vorgesehenen Bereich, ihrem Alter entsprechend mitzugestalten, kann dies den Wohlfühlfaktor für das Kind deutlich erhöhen. Steht dem Kind sogar ein eigenes Zimmer zur Verfügung wird das Gefühl zu Hause zu sein weiter gesteigert.<sup>171</sup>

Die Zugehörigkeit des Kindes zu den Eltern und deren Haushalten kann bereits durch spezifische Verhaltensweisen und Kleinigkeiten vermittelt werden. Beispielsweise wenn an der Klingel auch der Name des Kindes aufgeführt ist oder dem Kind ab einem bestimmten Alter der Wohnungsschlüssel ausgehändigt wird. Findet eine Übertragung von Haushaltspflichten auf das Kind statt, wie Tisch decken oder das Kinderzimmer selbstständig aufräumen wird das Kind in den Alltag eingebunden und fühlt sich tendenziell eher heimisch.<sup>172</sup>

Das gemeinsame Erleben von guten und schlechten Zeiten gehört zum Alltag einer Familie und ist dabei auch ein Indikator für das Gefühl zu Hause zu sein. Ein gutes Beispiel in Bezug auf die Kinderbetreuung im Wechselmodell stellt dabei der Krankheitsfall des Kindes dar. Liegt eine Erkrankung vor, sollte diese bei dem Elternteil bei dem sich das Kind zum Zeitpunkt des Ausbrechens befindet auskuriert werden. Findet ein Wechsel zum anderen Elternteil statt, sobald sich der Krankheitsfall ankündigt wird dem Kind der Eindruck vermittelt, dass das tatsächliche zu Hause nur bei einem Elternteil ist. Erzeugt wird dieses Gefühl bei dem Kind, da üblicherweise das Auskurieren einer Krankheit zu Hause erfolgt.<sup>173</sup>

Generell ist es mit Schaffung der richtigen Rahmenbedingungen und entsprechendem Verhalten der Eltern möglich, dass sich ein Kind an zwei verschiedenen Lebensorten zu Hause fühlt. Somit steht das Wechselmodell grundsätzlich nicht im Widerspruch zu dem für ein Kind wichtigen Aspekt des zu Hause föhlens und dem familiären Zugehörigkeitsgefühl.<sup>174</sup> Allerdings können die Fähigkeit und Bereitschaft des Kindes sich an beiden Orten ein zu Hause zu haben stark variieren. Dies ist daher sehr einzelfallbezogen zu betrachten.<sup>175</sup>

#### **4.6 Räumliche Nähe der elterlichen Haushalte**

Wohnortnähe kann in Bezug auf das Wechselmodell begrifflich sehr individuell ausgelegt werden und ist stark von subjektiven Einschätzungen der Beteiligten geprägt. Eine einheitliche Auffassung ab wann von Wohnortnähe zwischen den zwei elterlichen

---

<sup>171</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 79.

<sup>172</sup> Vgl. ebd.

<sup>173</sup> Vgl. ebd., S. 80.

<sup>174</sup> Vgl. ebd.

<sup>175</sup> Vgl. Salzgeber 2011, S. 183.

Haushalten gesprochen werden kann existiert nicht. In der Realität wird das Wechselmodell ausgehend von einer australischen Studie von 0 Kilometer bis über 100 Kilometer Distanz zwischen den Elternteilen praktiziert. Die Mehrheit der untersuchten Wechselmodellfamilien überschritten bei der Distanz zum Wohnort des anderen Elternteils nicht 19 Kilometer. Eine absolute Zahl kann in diesem Fall nicht festgelegt werden. Um das Wechselmodell so unkompliziert wie möglich zu gestalten, gilt je kleiner die Distanz zwischen den elterlichen Wohnungen ist, desto praktikabler wird das Wechselmodell in der Realität. Durch die örtliche Nähe der elterlichen Haushalte ergeben sich für das Kind keine unzumutbar langen Wege, somit ist eine schnelle Zugänglichkeit zu den Lebensumfeldern beider Elternteile gewährleistet.<sup>176</sup>

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wahl des Betreuungsmodells in diesem Kontext durch die Trennung der Eltern bedingt wird, kann von Seiten der Eltern eine gewisse Distanz angestrebt werden. Liegen die elterlichen Wohnorte sehr nah beieinander ist ein häufiges Aufeinandertreffen der Eltern unvermeidlich. Dies widerspricht meist dem Wunsch nach Abstand zum ehemaligen Partner.<sup>177</sup>

Die Anforderungen an die Wohnortnähe der Eltern verändern sich mit steigendem Alter des Kindes. Im Baby- und Kleinkindalter ist die Distanz noch unerheblich, solange aus dem Transport keine außerordentliche Belastung für das Kind resultiert. Eine Veränderung tritt ab dem Zeitpunkt ein, an dem das Kind außerhalb der elterlichen Haushalte beispielsweise im Kindergarten oder einer Tagesgruppe betreut wird. Grundsätzlich soll um eine gewissen Routine im Tagesablauf der Kinder zu erreichen nur ein Kindergarten besucht werden. In Ausnahmefällen kann auch am jeweiligen Wohnort eines Elternteils jeweils eine Kindertagesstätte besucht werden.<sup>178</sup> Der Spielraum bezüglich der Wohnortnähe findet seine abschließende Einschränkung, sobald das Kind im Schulalter ist. Die Eltern müssen sich für eine Schule entscheiden, die das Kind besuchen soll. Für das Kind muss diese zukünftig von beiden elterlichen Wohnorten erreichbar sein. Die Erreichbarkeit ist auch dann gegeben, wenn der Weg zur Schule einen zumutbaren Umfang hat. Dabei ist die Nutzung von Bussen oder das zur Schule bringen des Kindes mit dem Auto durch die Eltern möglich. Gerade im ländlichen Raum müssen häufig auch Kinder aus intakten Familien längere Schulwege zurücklegen und sind dabei auf den Schulbus oder die Eltern angewiesen. Wird das Wechselmodell als Betreuungsform angestrebt und die Erreichbarkeit der Schule kann nicht gewährleistet werden, stellt dies ein zwingendes Ausschlusskriterium dar. Allerdings nur insofern eine relativ hohe Wechselhäufigkeit von den Eltern beabsichtigt ist. Allgemein gilt jedoch, dass eine

---

<sup>176</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 96.

<sup>177</sup> Vgl. ebd.

<sup>178</sup> Vgl. ebd.

grundsätzliche Wohnortnähe für das Wechselmodell von Vorteil ist, aber ein gewisser Spielraum abhängig von der jeweiligen Lebensplanung und -situation der Eltern nichtsdestotrotz besteht.<sup>179</sup>

#### **4.7 Flexible Ausgestaltung der Betreuungszeiten**

Unter Flexibilität wird in diesem Zusammenhang die Bereitschaft eines Elternteils verstanden spontane Änderungen bezogen auf die Betreuungszeiten hinzunehmen. Von Seiten der Eltern kann es dabei zu einer Ablehnungshaltung kommen. Gründe hierfür können objektiver oder subjektiver Natur sein. Objektiv wird die Flexibilität der Eltern durch äußere, für die Eltern teils nicht veränderbaren Rahmenbedingungen beeinträchtigt. Dazu zählen vordergründig die Arbeitszeiten der Eltern, beispielsweise durch arbeitsbedingte Abwesenheit oder ein bestimmtes Schichtsystem. Ein objektiver Grund für den Ausschluss von Flexibilität, bezogen auf die festgelegten Betreuungszeiten, kann auch durch das Kind selbst bedingt werden. Besonderheiten beim Kind, wie ADHS oder soziale Verhaltensstörungen führen zum Ausschluss von Flexibilität, da Routinen und Stabilität hierbei von erheblicher Bedeutung sind.<sup>180</sup>

Subjektive Gründe für die Ablehnung von Flexibilität basieren auf einer bewussten Entscheidung der Eltern. Von einem Elternteil kann dabei das Ziel der Planungssicherheit verfolgt werden. Teilweise wird auch von Seiten der Eltern berechenbare Betreuungsplanung und -umsetzung für die seelische Gesundheit und Zufriedenheit mit dem Leben benötigt.<sup>181</sup>

Ein weiterer entscheidender Punkt diesbezüglich ist das Kindeswohl. Die Bereitschaft der Eltern flexibel in Bezug auf die Betreuung zu sein, sollte vom Kindeswohl abhängig gemacht werden. Gerade jüngere Kinder benötigen einen Alltag mit vorhersehbaren Wechseln und einem strukturierten Ablauf. Mit einem steigenden Alter der Kinder, können diese immer besser mit Flexibilität umgehen und wissen diese, soweit sie deren Wünschen entspricht, zu schätzen.<sup>182</sup> Besonders wichtig ist allerdings im Rahmen der Flexibilität, dass „die Kinder nicht zum „Spielball“ im elterlichen Terminkalender werden“<sup>183</sup>

Existiert die Bereitschaft bei beiden Eltern in einem gewissen Maß flexibel zu sein ist die praktische Realisierung des Wechselmodells problemlos möglich. Sind im Gegensatz dazu beide Eltern aus welchen Gründen auch immer unflexibel, ist ein Betreuungsplan festzulegen. Dieser ist dann zwingend in der festgelegten Form umzusetzen. Die

---

<sup>179</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 97.

<sup>180</sup> Vgl. ebd., S. 125.

<sup>181</sup> Vgl. ebd.

<sup>182</sup> Vgl. ebd., S. 126.

<sup>183</sup> Ebd.

Betreuung im Wechselmodell ist dabei weiterhin möglich. Wird allerdings von Seiten eines Elternteils ein Maß an Flexibilität gefordert, welches der andere Elternteil nicht gewähren kann oder will, schließt dies eine Betreuung im Wechselmodell grundsätzlich aus.<sup>184</sup> Im Vergleich zum Residenzmodell ergeben sich allerdings bezogen auf die Flexibilität im Allgemeinen keine höheren Anforderungen.<sup>185</sup>

In der Realität sollte in Bezug auf das Wechselmodell zwingend ein stures Beharren der Eltern auf bestimmte Zeiten, die dem jeweiligen Elternteil mit dem Kind zustehen, vermieden werden. Eine Fixierung auf die am besten minutengenaue Aufteilung der Betreuungszeiten führt zu einer Belastung und lässt den Sinn des Wechselmodells in den Hintergrund treten. Vor allem die Beziehung zum Kind und die Qualität der gemeinsam verbrachten Zeit ist in den Fokus zu nehmen und nicht das Ausrechnen der Betreuungszeiteile die jedem Elternteil zustehen.<sup>186</sup>

#### **4.8 Die Wechsel zwischen den elterlichen Haushalten**

Die regelmäßigen Wechsel zwischen den beiden elterlichen Haushalten und die damit verbundene sogenannte Multilokalität der Kinder wird häufig als negativer Aspekt des Wechselmodells wahrgenommen. Multilokalität beschreibt dabei den Zustand, bei dem das Familienleben an mehreren Orten gleichzeitig stattfindet.<sup>187</sup> Verwirrungszustände und unnötige Mehrbelastungen für das Kind sollen aus diesem Zustand möglicherweise resultieren.<sup>188</sup>

Besonders mit dem Wechsel selbst sind einige Anstrengungen verbunden. Auf der emotionalen Ebene kann vordergründig das regelmäßige Abschied nehmen von einem Elternteil und möglichen anderen Bezugspersonen, wie Geschwistern oder Großeltern, belastend wirken. Im Zuge des Wechsels benötigt das Kind eine gewissen Umgewöhnungsphase, bezogen auf ein verändertes Wohnumfeld und die aktuelle Betreuungsperson. Des Weiteren ist mit dem Wechsel ein gewisser Zeitaufwand verbunden, hinsichtlich der Fahrtstrecke, die das Kind zum anderen Elternteil zurücklegen muss und dem Ein- und Auspacken der persönlichen Sachen des Kindes.<sup>189</sup> Wichtig dabei ist die Tatsache, dass das Kind nicht regelmäßig den Wohnsitz selbst wechselt, sondern immer in einem ihm bekannten Umfeld mit vertrauten Personen lebt.<sup>190</sup>

Die Wechsel sind dabei zentraler Bestandteil des Wechselmodells, aber finden ebenfalls im Rahmen des Residenzmodells statt. Generell gilt, dass die Anzahl der für das Kind

---

<sup>184</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 126.

<sup>185</sup> Vgl. ebd., S. 127.

<sup>186</sup> Vgl. ebd., S. 67.

<sup>187</sup> Vgl. ebd., S. 149.

<sup>188</sup> Vgl. Salzgeber 2011, S. 183.

<sup>189</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 150.

<sup>190</sup> Vgl. ebd., S. 152.

zu vollziehenden Wechsel so gering wie möglich zu halten ist. Im direkten Vergleich der beiden Betreuungsmodelle bedingt das Wechselmodell grundsätzlich nicht mehr Wechselsituationen für das Kind. Wird beispielsweise das Wechselmodell mit einer wöchentlichen Wechselfrequenz praktiziert, durchlebt das Kind monatlich acht Wechselsituationen. Aus einem zweiwöchigen Wechseltturnus resultieren dementsprechend für das Kind nur vier Wechsel im Monat.<sup>191</sup> Betrachtet man hingegen das Residenzmodell mit Umgangskontakten an jedem zweiten Wochenende, durchlebt das Kind hierbei auch acht Wechselsituationen. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass das Kind mit einem Elternteil trotz der gleichen Anzahl an Wechseln nur den Bruchteil an gemeinsamer Zeit erleben kann. Im Rahmen des sogenannten großzügigem Umgangsrechtes, bei dem der Nichtresidenzelternteil neben dem zweiwöchentlichen Wochenendumgang noch einen Nachmittag pro Woche vom Kind besucht wird, resultieren daraus sogar sechsundzwanzig Wechsel.<sup>192</sup>

Zusammenfassend birgt das Wechselmodell für ein Kind kein Potenzial an erheblicher Mehrbelastung durch die Wechselsituationen. Der direkte Vergleich zum Residenzmodell zeigt, dass die Anzahl der Wechsel in den beiden Modellen gleich ist, beziehungsweise beim Residenzmodell sogar höher ausfallen kann. Jedoch bietet das Wechselmodell in diesem Kontext ein gesteigertes Niveau an qualitativer Beziehungszeit zwischen Eltern und Kind, da auch die Zeit zwischen den Wechseln hierbei größer ist.<sup>193</sup>

#### **4.9 Homogenität der elterlichen Erziehungsstile**

Von Seiten der Gerichte wird häufig eine Übereinstimmung der elterlichen Erziehungsstile gefordert. Das heißt selbst wenn bei beiden Elternteilen die Erziehungseignung vorliegt sollen demnach auch die pädagogischen Vorstellungen der Eltern im Allgemeinen kongruent sein.<sup>194</sup> Praktiziert jeder Elternteil seinen eigenen Erziehungsstil, ohne die geringsten Absprachen mit dem anderen Elternteil, soll sich dies schädigend auf das betroffene Kind auswirken. Besonders Anpassungsprobleme des Kindes sollen in diesem Zusammenhang vermehrt auftreten.<sup>195</sup> Allerdings muss dies stark differenziert betrachtet werden, da auch in einer intakten Familie häufig verschiedene Erziehungsstile von den Eltern praktiziert werden und auch dahingehend Anpassungen des Kindes notwendig werden. Die Pluralität der erzieherischen Ansichten, die ein Kind im Rahmen der Erziehung durch beide Elternteile erfährt, birgt Potenzial für eine positive kindliche Entwicklung. Durch die verschiedenartigen Erziehungsweisen der Eltern erhält das Kind einen Einblick in unterschiedliche Erfahrungswelten und Lebensansichten. Dahingehend wird

---

<sup>191</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 152.

<sup>192</sup> Vgl. ebd., S. 153.

<sup>193</sup> Vgl. ebd., S. 156.

<sup>194</sup> Vgl. ebd., S. 135.

<sup>195</sup> Vgl. Salzgeber 2011, S. 182 f.

der Horizont des Kindes automatisch in positiver Weise erweitert.<sup>196</sup> Beinhaltet jedoch einer der elterlichen Erziehungsstile zum Aufzeigen von Grenzen die Anwendung von Gewalt gegenüber dem Kind, bedingt dies eine Kindeswohlgefährdung.<sup>197</sup> In diesem Fall ist das Wechselmodell als Betreuungsform, wie bereits unter Punkt 4.1 erläutert, auszuschließen.

Generell müssen einheitlichen Erziehungsstile im Rahmen des Wechselmodells nicht zwingend vorliegen. Jedoch benötigt ein Kind innerhalb des jeweiligen Erziehungsstils eines Elternteils Konsistenz. Mit Hilfe dieser festen Struktur innerhalb der Erziehung werden dem Kind grundlegende Regeln aufgezeigt und das Handeln der Eltern wird für das Kind vorhersehbar.<sup>198</sup>

#### **4.10 Ablehnung des Wechselmodells**

Eine Ablehnung bezogen auf das Wechselmodell als Betreuungsform kann einerseits auf Seiten der Eltern oder auf der Seite des Kindes vorliegen.<sup>199</sup> Die Zustimmung oder Ablehnung einer bestimmten Betreuungsform durch das Kind fällt unter den zu berücksichtigenden Kindeswille. Wie unter Punkt 4.1.4 bereits erläutert führt die Ablehnung des Kindes, hinsichtlich des Wechselmodells zum Ausschluss dieser Betreuungsform. Anders ist dies hingegen in Bezug auf die Eltern. Wäre eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells nur dann möglich, wenn beide Elternteile die uneingeschränkte Zustimmung geben, so würden unrechtmäßig die Interessen der Eltern über die des Kindes gestellt werden.<sup>200</sup>

Häufig beruht die Aversion in Bezug auf das Wechselmodells darauf, dass der Wunsch nach Alleinsorge besteht. Konkrete im Verfahren angeführte Gründe, welche aus Sicht eines Elternteils gegen die Praktikabilität des Wechselmodells sprechen sind dabei verschiedener Natur. Diese stellen häufig nur Vorwände dar, um die entsprechende Alleinsorge zu erreichen. Beispielsweise wird die Erziehungseignung des anderen Elternteils angezweifelt oder eine Überforderung bezogen auf das Kind bis hin zur Schädigung durch den anderen Elternteil konzipiert. Diese Sachverhalte sind in einem gerichtlichen Verfahren immer zu hinterfragen und exakt nachzuweisen. Beruht Ablehnung des Wechselmodells auf einer Antipathie gegenüber dem anderen Elternteil wird dahingehend ein durch Mediation und Beratung begleitetes Wechselmodell favorisiert. In diesem Zusammenhang kann das Gericht die Durchführung eines Probejahres anordnen, mit dem Ziel

---

<sup>196</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 136.

<sup>197</sup> Vgl. Maywald 2005, S. 239.

<sup>198</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 135.

<sup>199</sup> Vgl. ebd., S. 127.

<sup>200</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15, RN 26.

die Feindseligkeiten zwischen den Elternteilen zu minimieren oder gar gänzlich zu beseitigen.<sup>201</sup>

## **5 Vor- und Nachteile des Wechselmodells für die Beteiligten**

### **5.1 Kinder**

Grundsätzlich bedingt das Wechselmodell für ein Kind einige positive Faktoren in Bezug auf dessen Entwicklung. Neben der emotionalen Bindung, stabilen Beziehung zu beiden Elternteilen und einer damit in Verbindung stehenden erhöhten Zufriedenheit des Kindes resultieren aber auch Nachteile aus der genannten Betreuungsform. Dahingehend werden vor allem elterliche Konflikte aufgeführt.<sup>202</sup> In den folgenden Unterkapiteln soll auf die entsprechenden Auswirkungen des Wechselmodells auf ein Kind näher eingegangen werden.

#### **5.1.1 Die emotionale Bindung und psychische Entwicklung**

Im Allgemeinen wurde die emotionale Bindung des Kindes an die Eltern bereits unter Punkt 4.1.2 erläutert. Die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung ist dabei im Rahmen des Wechselmodells besser und die Kinder haben nicht den Verlust der Beziehung zu einem Elternteil zu beklagen. Dementsprechend erfahren diese von beiden Elternteilen emotionale Nähe und fühlen sich als Teil einer Familie.<sup>203</sup>

Durch das Wechselmodell kann vermieden werden, dass Kinder mit der Ablehnung durch einen Elternteil und dem Verlassenwerden konfrontiert werden.<sup>204</sup> Des Weiteren haben im Wechselmodell Kinder häufig eine enge Beziehung zu beiden Großelternpaaren. Die Rolle der Großeltern ist dabei im Leben von Kindern von besonderer Bedeutung. Diese nehmen sowohl eine unterstützende und helfende Rolle ein, aber stellen für Kinder auch einen erweiterten Kreis an Bezugspersonen dar. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass durch das Praktizieren des Wechselmodells auch der Verlust von einem Großelternpaar größtenteils vermieden werden kann.<sup>205</sup> Negativ wirkt es sich allerdings auf das Beziehungsgeflecht aus, wenn von Seiten der Eltern die Erziehungsverantwortung versucht wird auf die Großeltern zu delegieren. Das Rollenbild von Großeltern und Eltern ist verschieden. Dementsprechend resultieren aus einer Vermischung beider Rollen für das Kind zusätzliche Belastungen, daher ist dies zwingend zu vermeiden.<sup>206</sup>

---

<sup>201</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 129.

<sup>202</sup> Vgl. ebd., S. 268.

<sup>203</sup> Vgl. ebd., S. 269.

<sup>204</sup> Vgl. ebd., S. 275.

<sup>205</sup> Vgl. ebd., S. 315.

<sup>206</sup> Vgl. Salzgeber 2011, S. 183.

Auf der emotionalen Ebene spielt auch die Stabilität des sozialen Umfeldes für Kinder eine besondere Rolle. Besonders das Aufrechterhalten von bestehenden Beziehungen zu Gleichaltrigen kann dabei wichtig sein. Eine starke Beeinträchtigung diesbezüglich, durch eine Betreuung im Wechselmodell ist nicht nachgewiesen.<sup>207</sup> Allerdings bestehen Unterschiede dahingehend an welchem Ort Wechselmodellkinder ihre sozialen Kontakte hauptsächlich pflegen. Freundschaften in der Nachbarschaft sind dabei eher seltener anzutreffen. Bedingt durch die regelmäßigen Wechsel können Freundschaften an den beiden Wohnorten nur schwierig aufrechterhalten oder neu aufgebaut werden.<sup>208</sup> Daher pflegen Wechselmodellkinder vorrangig Freundschaften in denen von ihnen regelmäßig besuchten Betreuungseinrichtungen, wie Kindergarten, Schule oder in Vereinen.<sup>209</sup>

Auf der psychischen Ebene zeigen Kinder, welche im Wechselmodell betreut werden generell keine Auffälligkeiten. Allerdings hängt die psychische Entwicklung des Kindes davon ab, in welchem Alter das Kind die ersten Erfahrungen mit der Betreuung im Wechselmodell gemacht hat. Jüngere Kinder akzeptieren das Wechselmodell schnell als natürliche und alltägliche Lebensform, währenddessen ältere Kinder Schwierigkeiten bezogen auf die Akzeptanz der neuen Betreuungsform haben.<sup>210</sup>

Ein besonderes Problem, welches nachteilige Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Kindes haben kann, stellt die sogenannte Hyperloyalität dar. Davon wird gesprochen, wenn ein Kind übertrieben genau darauf achtet, dass die Betreuungszeitanteile in der Realität wirklich genau hälftig zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Die Fixierung auf Zeiten kann in diesem Fall belastend auf die seelische Gesundheit des Kindes wirken. Negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden des Kindes können auch Verlustängste haben. Entsteht bei dem Kind das Gefühl ein Elternteil könnte sich von ihm abwenden, findet von Seiten des Kindes eine Einschränkung der eigenen Handlungsfreiheit und Kommunikationsfreude statt.<sup>211</sup>

### **5.1.2 Zufriedenheit mit dem Wechselmodell**

Die Zufriedenheit der Kinder im Wechselmodell basiert vorwiegend darauf, dass eine bessere Beziehung zu beiden Elternteilen existiert und die Kinder umfangreichen Zugriff auf die elterlichen Ressourcen haben.<sup>212</sup> Als vorteilhaft ist von Seiten der Kinder anzusehen, dass es von jedem Elternteil auch zeitweise etwas Abstand gewinnen kann und ein abwechslungsreiches Leben führt.<sup>213</sup> Aufgrund der beschriebenen stark

---

<sup>207</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 316.

<sup>208</sup> Vgl. Frigger, M.: Heute hier, morgen dort? -Das Wechselmodell im Familienrecht, o.V., 2008, S. 88.

<sup>209</sup> Vgl. ebd. S. 89.

<sup>210</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 274.

<sup>211</sup> Vgl. ebd., S. 275.

<sup>212</sup> Vgl. ebd., S. 285.

<sup>213</sup> Vgl. ebd., S. 288.



ausgeprägten Beziehung zu beiden Elternteilen resultiert daraus im Vergleich zum Residenzmodell eine gesteigerte Zufriedenheit der Kinder.<sup>214</sup>

Von den Eltern geschaffener Erwartungsdruck, bezogen auf die faire Aufteilung der Betreuungszeiten, führt hingegen zu einer Beeinträchtigung der Zufriedenheit.<sup>215</sup> Dabei kann in der Realität entweder eine unklare oder rigide Zeiteinteilung vorliegen. Besonders in Bezug auf die unklare Zeiteinteilung existiert häufig ein erhöhter Erwartungsdruck. In der Theorie sollen die Entscheidungen der Kinder, bezogen auf die gewünschten Betreuungszeiten bei jedem Elternteil, respektiert werden. Im Widerspruch dazu steht allerdings oft die Realität, in der Eltern eine gerechte Aufteilung der Betreuungszeiten erwarten und dies dem Kind bewusst oder unbewusst kommunizieren. Eine Unmöglichkeit der kindlichen Zufriedenheit kann dann entstehen, wenn Kinder gegen deren Willen im Wechselmodell betreut werden.<sup>216</sup> Im Gegensatz dazu existiert bei einer rigiden Zeiteinteilung ein fester Betreuungsplan. Sind Kinder dazu verpflichtet unabhängig von ihrem Befinden nach festen Vorgaben zwischen den elterlichen Wohnorten zu wechseln, führt dies ebenfalls zu Unzufriedenheit bei den Kindern. Nachteilig ist es dabei außerdem, wenn Kinder zwar grundsätzlich dem Wechselmodell gegenüber nicht abgeneigt sind, jedoch an keinem der beiden Lebensmittelpunkte das Gefühl verspüren zu Hause zu sein.<sup>217</sup> Die praktische Realisierung des Wechselmodells kann ein erhöhtes Stressniveau für die beteiligten Kinder zur Folge haben. Jedoch liegen keinerlei Anhaltspunkte dahingehend vor, dass dies langfristig negative Auswirkungen auf die Kinder hat.<sup>218</sup>

### **5.1.3 Belastungen durch die Wechsel**

Die entstehenden Belastungen, durch die im Rahmen des Wechselmodells notwendigen Wechsel zwischen den beiden elterlichen Wohnorten, wurden bereits unter Punkt 4.8 im Allgemeinen erläutert. „Die [...] „Belastungen“ kann man [dabei] unter zwei Aspekten betrachten: den praktischen Aufwand als „instrumentelle Belastung“ und die Umstellung zwischen den beiden Elternhäusern als „psychische Belastung“.“<sup>219</sup> Auf instrumenteller Ebene ist für Wechselmodellkinder keine erhöhtes Belastungspotenzial zu sehen. Das Organisieren und Packen der eigenen Sachen gehört für jedes Kind unabhängig vom Betreuungsmodell zum alltäglichen Leben dazu. Beispielsweise in Bezug auf die Schule oder die Freizeitgestaltung in einem Verein. Bezogen auf die Wechselsituation selbst geht meist kein erheblicher Aufwand einher, da im Rahmen des Wechselmodells meist

---

<sup>214</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 290.

<sup>215</sup> Vgl. ebd., S. 287.

<sup>216</sup> Vgl. ebd.

<sup>217</sup> Vgl. ebd., S. 288.

<sup>218</sup> Vgl. ebd., S. 289.

<sup>219</sup> Ebd., S. 293.

zwei umfassende Grundausstattungen vorhanden sind. Somit bleibt Wechselmodellkindern im Zuge der Wechsel ein umfangreicher Ein- und Auspackvorgang erspart.<sup>220</sup>

Ob und in welchem Umfang Kinder selbst die Wechselprozesse organisieren hängt vom jeweiligen Alter ab. Bei jüngeren Kindern stehen die Eltern in der Verantwortung einen reibungslosen Wechsel und einen entsprechenden organisierten Alltag zu gewährleisten. Mit steigendem Alter der Kinder können diese selbst immer mehr eigenständig den organisatorischen Aufwand wahrnehmen. Ausgehend davon resultieren aus möglichen Belastungen positive Synergieeffekte in Bezug auf die kindliche Entwicklung. Die Kompetenz der Selbstorganisation wird gefördert und Kinder entwickeln die Fähigkeit mit räumlichen Veränderungen umzugehen.<sup>221</sup>

Eine erhebliche psychische Belastung für Wechselmodellkinder ist in diesem Zusammenhang nicht nachgewiesen. Im direkten Vergleich zum Residenzmodell ist das Wechselmodell bevorzugt umzusetzen. Dies beruht einerseits darauf, dass die Anzahl der Wechsel nicht höher als im Residenzmodell ist. Außerdem werden die Wechsel im Zuge des Residenzmodells in sehr kurzen Zeitabständen vollzogen, daher ist die tatsächlich nutzbare Zeit mit dem Nichtresidenzelternteil stark begrenzt. Andererseits pflegen die Kinder meist zu beiden Eltern eine enge Beziehung, wodurch eine Entfremdung vermieden wird.<sup>222</sup>

Die Anzahl der Wechsel selbst ist dabei nicht unbedingt eine Frage des Betreuungsmodells, sondern der Ausgestaltung des Betreuungsplans. In der praktischen Realisierung bietet das Wechselmodell eine Vielzahl an möglichen Wechselfrequenzen. Der Wechselturnus sollte dabei im Rahmen des Betreuungsplans so festgelegt werden, dass die Belastungen für die Kinder so gering wie möglich sind.<sup>223</sup>

„In qualitativen Studien berichten Kinder [in diesem Zusammenhang] von „Anstrengungen“, die sie aber gerne in Kauf nehmen.“<sup>224</sup> Von Seiten der Eltern sollte nichtsdestotrotz versucht werden, diese so gering wie möglich zu halten. Im Zuge der anstehenden Wechsel ist dabei elterliche Unterstützung förderlich. Durch bestimmte feste Rituale und eine positive Einstellung der Eltern gegenüber dem anstehenden Wechsel kann dies praktisch realisiert werden.<sup>225</sup>

---

<sup>220</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 293.

<sup>221</sup> Vgl. ebd.

<sup>222</sup> Vgl. ebd.

<sup>223</sup> Vgl. ebd., S. 294.

<sup>224</sup> Ebd., S. 295.

<sup>225</sup> Vgl. ebd., S. 292.

## 5.2 Eltern

Vor allem für die Eltern kann die Vereinbarkeit der Interessen des Kindes mit den persönlichen Bedürfnissen dem Wechselmodell als Betreuungsform Attraktivität verleihen. Die abwechselnde Betreuung ermöglicht es jedem Elternteil auf beruflicher Ebene erfolgreich zu sein, eigene soziale Kontakte zu pflegen und dennoch eine feste Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen. Da nicht ein Elternteil allein für die Betreuung zuständig ist, sondern diese annähernd hälftig aufgeteilt wird, bedeutet dies eine erhebliche Entlastung für beide Elternteile. Damit einher geht ein Zuwachs an Zeit, die der jeweilige Elternteil zur Verwirklichung der eigenen Interessen zur freien Verfügung hat.<sup>226</sup> Ausgehend davon kann einer krankhaften Überforderung, die häufig bei Alleinerziehenden oder dem Residenzelternteil auftritt wirksam vorgebeugt werden. Wechselmodelleltern können die Zeit in der die Betreuung durch den anderen Elternteil erfolgt, zur Regeneration nutzen und neue Kraft schöpfen.<sup>227</sup>

Unzufriedenheit entsteht bei den Eltern im Wechselmodell vorwiegend durch die regelmäßigen Abschiede von den Kindern. Die wiederkehrende Trennung über einen längeren Zeitraum führt zu Gefühlen der Einsamkeit.<sup>228</sup> Des Weiteren ist es für die Eltern oft schwierig die Umstellung zwischen Arbeitswelt und der Kinderbetreuung ohne Probleme zu bewerkstelligen.<sup>229</sup> Hierbei ist es von essenzieller Bedeutung, dass von den Eltern trotz Wiedersehensfreude nach einer längeren Abwesenheit des Kindes weiterhin eine konsequente Erziehung gewährleistet wird.<sup>230</sup>

Generell verbringen Wechselmodellkinder weniger Zeit in externen Betreuungseinrichtungen und dafür insgesamt mehr Zeit mit den Eltern. Die anteilige Einsparung von Betreuungsgebühren führt bei den Eltern in diesem Zusammenhang zu einer finanziellen Entlastung. Außerdem wirkt sich die Tatsache, dass der andere Elternteil in Notfällen die Betreuung der Kinder übernehmen kann positiv auf das psychische Befinden beider Elternteile aus.<sup>231</sup> Die Möglichkeit der problemlosen gegenseitigen Hilfestellung ist möglich, da beide Elternteile über die notwendige Ausstattung für das Kind verfügen, eine entsprechende Beziehung zum Kind besteht und auch die räumliche Distanz zwischen den Eltern im Regelfall überschaubar ist.<sup>232</sup>

Vorteile resultieren ebenfalls aus der Tatsache, dass häufig beide Elternteile in Wechselmodellfamilien meist sogar in Vollzeit berufstätig sind. Dies bedingt ein höheres

---

<sup>226</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 323.

<sup>227</sup> Vgl. ebd., S. 331.

<sup>228</sup> Vgl. ebd., S. 293.

<sup>229</sup> Vgl. ebd., S. 324.

<sup>230</sup> Vgl. Bismarck 2017, S. 328.

<sup>231</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 327.

<sup>232</sup> Vgl. ebd., S. 331.

Einkommen der Familie und verbessert damit auch die ökonomische Situation aller Beteiligten.<sup>233</sup> „Maßgebliche Faktoren für die hohe Zufriedenheit [der Eltern sind] [...] die Freiwilligkeit der Wahl des Wechselmodells, geringe Schuldgefühle aufgrund der Scheidung und ein niedriges Konfliktlevel vor der Scheidung.“<sup>234</sup> Besonders nach der Trennung kann durch die Wahl des Wechselmodells als Betreuungsarrangements die Depri-  
vation der Eltern-Kind-Beziehung vermieden werden. Dies wirkt sich in der Gesamtheit positiv auf das emotionale Befinden der Eltern aus.<sup>235</sup> Eltern, die eine Betreuung im Wechselmodell anstreben, müssen dabei keine perfekte Beziehung zum ehemaligen Partner vorweisen. Nach einer Trennung kann auf der emotionalen Ebene diese vor allem durch Frustration, Enttäuschung und Unverständnis geprägt sein. Entscheiden sich Eltern jedoch zum Wohle des Kindes für das Wechselmodell, können mit der Zeit deren Probleme innerhalb der elterlichen Beziehung zueinander beseitigt werden. Dieser Entwicklungsprozess kann einen Beitrag zur seelischen Gesundheit der Eltern leisten. Mit Hilfe des Wechselmodells wird im Zuge der gleichberechtigten Aufteilung der elterlichen Verantwortung ein Stück weit auch die Geschlechtergerechtigkeit unterstützt.<sup>236</sup> Die verschiedenen Auswirkungen auf Mutter und Vater werden in den folgenden Unterpunkten näher dargestellt.

### 5.2.1 Mütter

Besonders Mütter können in vielerlei Hinsicht von der Umsetzung des Wechselmodells bei der Kinderbetreuung profitieren. Weg von der Rolle der Hausfrau und Mutter als Lebensaufgabe, können Mütter mit Hilfe des Wechselmodells berufliche Ziele verfolgen und trotzdem den Erziehungsauftrag gegenüber ihren Kindern wahrnehmen. Diese Option der Selbstentfaltung, die sich ausgehend von der Aufteilung der Betreuungszeiten für die Mütter ergibt, wirkt sich positiv auf deren seelisches Befinden aus.<sup>237</sup> Aus der beruflichen Aktivität der Mütter ergeben sich für deren Leben langfristig positive Tendenzen. Einmal erreichen Mütter durch den erhaltenen Lohn eine wirtschaftliche Unabhängigkeit.<sup>238</sup> Außerdem wirkt sich die Aktivität auf dem Arbeitsmarkt steigernd auf deren Rentenansprüche aus.<sup>239</sup> Mit Hilfe des Wechselmodells erfolgt die Veränderung der Nachtrennungsfamilie hin zu einer gerechteren Aufteilung des familienbezogenen Arbeitsaufwands.<sup>240</sup> Aus dieser Aufteilung resultiert ein erhöhter Zeitumfang, den die Mütter für ihre persönlichen Vorstellungen zur Verfügung haben. Diese Möglichkeit der individuellen Freizeitgestaltung leistet einen Beitrag zur emotionalen Ausgeglichenheit der

---

<sup>233</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 333.

<sup>234</sup> Ebd., S. 325.

<sup>235</sup> Vgl. ebd., S. 323.

<sup>236</sup> Vgl. ebd., S. 336.

<sup>237</sup> Vgl. ebd., S. 161.

<sup>238</sup> Vgl. ebd., S. 162.

<sup>239</sup> Vgl. ebd., S. 167.

<sup>240</sup> Vgl. ebd., S. 162.

Mütter.<sup>241</sup> Im Gegensatz dazu können die durch das Wechselmodell bedingten Abwesenheiten des Kindes ebenso zur emotionalen Belastungsprobe werden. Haben sich vorrangig die Mütter vor der Trennung um die Kinder gekümmert, kann dies zu einem erheblichen mütterlichen Trennungsschmerz führen, sobald das Kind zum Vater wechselt.<sup>242</sup>

Wie bereits beschrieben ist die Zielsetzung im Rahmen der praktischen Umsetzung des Wechselmodells eine gerechte Aufteilung der elterlichen Verantwortung im Rahmen der Kindererziehung. Im Widerspruch dazu steht jedoch die Realität. Häufig findet eine Verschiebung der Verantwortung hin zu den Müttern statt. Väter fokussieren sich hauptsächlich auf die emotionale Beziehung zu den Kindern. Teil der elterlichen Verantwortung ist allerdings auch die Hausarbeit, welche das Einkaufen, Wäsche waschen und Aufräumen umfasst. Diese Hintergrundtätigkeiten bleiben häufig an den Müttern hängen. Werden diese größtenteils alleinig durch die Mütter bewerkstelligt kann sich im Laufe der Zeit eine Unzufriedenheit, aufgrund der ungerechten Verteilung des Arbeitsaufwandes entwickeln.<sup>243</sup>

Gerade in Bezug auf die finanzielle Situation sind Mütter nach der Trennung und einer weiterführenden Betreuung im Wechselmodell oft schlechter gestellt. Erstreckte sich deren Aufgabengebiet während des damaligen Familienlebens lediglich auf die Haushaltsführung und Kinderversorgung, während der Vater die finanzielle Sicherheit gewährleistete resultieren daraus Probleme. Nach vollzogener Trennung sind die Frauen plötzlich in der Situation für ihren eigenen Lebensunterhalt und anteilig für den des Kindes aufkommen zu müssen. Im Sinne der Familie ist ein häufiges Phänomen, dass Mütter ihre eigene berufliche Karriere hintenanstellen. Daraus kann im Zuge der Trennung eine wirtschaftliche Schlechterstellung resultieren.<sup>244</sup> Ausgehend davon ist auch bei Betreuung im Wechselmodell eine wirtschaftliche Gerechtigkeit zwischen den Eltern anzustreben. Dies kann beispielsweise mit Hilfe einer Ausgleichszahlung an die Mütter gewährleistet werden.<sup>245</sup>

### **5.2.2 Väter**

In Bezug auf die Betreuung der Kinder bietet das Wechselmodell den Vätern die Möglichkeit sich auch nach Auflösung der Partnerschaft in die Kindererziehung einzubringen und ein wichtiger Teil im Leben der Kinder zu sein. Mit Hilfe des Wechselmodell können dementsprechend auch die Väter ihre klischeehafteten Rollen als reine Unterhaltszahler

---

<sup>241</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 163.

<sup>242</sup> Vgl. Bismarck 2017, S. 328.

<sup>243</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 162.

<sup>244</sup> Vgl. Bismarck 2017, S. 328.

<sup>245</sup> Vgl. Dethloff, Kaesling 2018, S. 78.

oder generelle Verlierer der Trennung ablegen.<sup>246</sup> Besonders profitieren die Väter von der engen Beziehung zu den Kindern, welche durch das Wechselmodell möglich wird. Die emotionale Nähe in der Beziehung zwischen Vater und Kind, sowie die Summe der gemeinsam verbrachten Zeit fällt dabei oft sogar größer aus als in intakten Familien.<sup>247</sup>

## 6 Fazit

Das Wechselmodell stellt ein Betreuungsarrangement dar, welches das Ergebnis von gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozessen ist. Aufgrund des veränderten Rollenverständnisses von Müttern und Vätern, innerhalb der Institution Familie, besteht auf Seiten beider Elternteile ein erhöhtes Interesse auch nach einer Trennung weiterhin für die Kinder zu sorgen. Dies kann mit Hilfe des Wechselmodells verwirklicht werden. Die Akzeptanz des Wechselmodells erfährt allerdings Einschränkungen durch das Festhalten an veralteten Rollenidealen, dem Kampf der Eltern um Alleinsorge und die herrschende Gesetzeslage. Um in der Praxis dem Wechselmodell mehr Attraktivität zu verleihen, müssten entsprechende Anpassungen der Gesetze vorgenommen werden, beispielsweise in Bezug auf das Melderecht und der Problematik von zwei Hauptwohnsitzen bei den Kindern.

Die Entscheidung für das Wechselmodell kann dabei entweder auf einer freiwilligen Entscheidung der Eltern beruhen oder es erfolgt eine Anordnung des Wechselmodells durch Gerichte. Bezüglich der Etablierung dieser Betreuungsform ist die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs<sup>248</sup> als förderlich anzusehen. Von Seiten der Gerichte werden in Bezug auf das Wechselmodell hohe Anforderungen gestellt. Diese mittlerweile etablierten Voraussetzungen sind dabei differenziert zu betrachten. Eine Gefährdung des Kindeswohls oder fehlende Erziehungseignung führen in den meisten Fällen zum Ausschluss des Wechselmodells als Betreuungsarrangement nach der Trennung. Weitere Voraussetzungen sind meist lediglich als förderlich, aber nicht als zwingend notwendig anzusehen. Gerade in Bezug auf die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit existiert im Rahmen des Wechselmodells ein großes Entwicklungspotenzial. Dies ist allerdings stark von den jeweiligen Eltern und deren Einstellungen abhängig. Daher sind diesbezüglich keine Verallgemeinerungen möglich. Jedoch gilt die generelle kommunikative Kompetenz der Eltern im Umgang miteinander als positiver Einflussfaktor bei der Umsetzung des Wechselmodells. Des Weiteren wird eine gewisse räumliche Nähe der elterlichen Haushalte als förderlich angesehen. Dieses Kriterium kann allerdings auch zum Ausschluss des Wechselmodells führen. Grundsätzlich gibt es keine festgelegten

---

<sup>246</sup> Vgl. Sünderhauf 2013, S. 164.

<sup>247</sup> Vgl. ebd., S. 329.

<sup>248</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15.

Grenzen bezogen auf die Entfernung, dies ändert sich sobald das Kind schulpflichtig ist. Die Schule ist dann zwingend von beiden Wohnorten aus zu erreichen. Besonders diskutiert wird, bezogen auf das Wechselmodell, die Wechselfrequenz. Dahingehend besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Grundsätzlich sollten generell möglichst wenige Wechselsituationen für das Kind entstehen, da daraus unnötige Belastungen resultieren können. Die Wechselfrequenz selbst sollte in der Praxis allerdings keine feste Größe darstellen und zwingend den Bedürfnissen und dem Alter des Kindes angepasst werden. Diesbezüglich sollten jedoch keine zu häufigen Schwankungen im Wechselturnus auftreten, um den Kindern einen gewissen Alltag zu ermöglichen und Sicherheit zu vermitteln. Von Seiten der Eltern wird auch häufig die ökonomische Seite eines Betreuungsmodells in den Vordergrund gestellt. Das Vorurteil, dass mit dem Wechselmodell erhebliche Mehrkosten einhergehen kann nicht bestätigt werden. Vielmehr wird die Höhe der Kosten vor allem von den individuellen Vorstellungen und Möglichkeiten der Eltern bestimmt. Des Weiteren sollte generell kein finanzieller Aspekt ausschlaggebendes Kriterium für die weitere Organisation der Betreuung sein, sondern für die Eltern das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Für eine Betreuung im Wechselmodell wird vermehrt eine Übereinstimmung der elterlichen Erziehungsstile als relevanter Faktor angesehen. Dies widerspricht allerdings der Pluralität des Lebens, welcher Kinder tagtäglich ausgesetzt sind. Durch die verschiedenen Ansichten kann das Kind die Vielfalt des Lebens kennenlernen.

Die Anforderungen, die bei einer gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells erfüllt sein müssen, sind hochgesteckt. Außer Acht gelassen wird in diesem Zusammenhang allerdings, dass diese Voraussetzungen im Allgemeinen auch im Rahmen eines Residenzmodells erfüllt sein müssen. Unbegründet sind bestimmte Voraussetzungen dann, wenn diese auch in intakten Familien in der Realität meist nicht in diesem Maß vorzufinden sind. Gerade in Bezug auf die Erziehungsstile werden ebenfalls in intakten Familien oft verschiedene Ideale in der Erziehung verfolgt. Außerdem sind auch die Betreuungsanteile zwischen den Eltern nicht immer gleichmäßig verteilt. Von Seiten der Eltern werden die anerkannten Voraussetzungen auch häufig als Vorwand genommen, um die Unmöglichkeit des Wechselmodells nachzuweisen. Ziel des einen Elternteils ist es in diesem Zusammenhang, nach Ausschluss des Wechselmodells die Tendenz zum Residenzmodell bis hin zur Alleinsorge zu erreichen. Daher sind die Darstellungen eines Elternteils in Bezug auf Schwächen oder Fehler des anderen Elternteils immer kritisch zu hinterfragen.

Die Sinnhaftigkeit des Wechselmodell als Betreuungsarrangement für Trennungskinder ist nach Abwägung aller Einflussfaktoren generell zu bejahen. Vor allem die Tatsache, dass damit den Kindern eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen ermöglicht wird

spielt eine entscheidende Rolle. Allerdings ist das Wechselmodell nicht um jeden Preis anzustreben. In diesem Zusammenhang ist zwingend zu beachten, dass jeder Mensch verschieden ist. Die Bedürfnisse und Wünsche der Eltern und Kinder sind, abhängig von den jeweiligen Persönlichkeiten der Beteiligten, verschieden. Dementsprechend kann es nicht das eine richtige Betreuungsmodell nach der Trennung der Eltern geben. Jede Betreuungsform hat auf seine Weise bestimmte Vor- und Nachteile für die Beteiligten. Gewählt werden sollte abhängig von der jeweiligen Situation diejenige, welche am besten dem Kindeswohl und anderen Rahmenbedingungen zu entsprechen scheint. Von besonderer Bedeutung kann in diesem Zusammenhang auch sein, wie stark sich die Eltern bereits vor der Trennung gemeinsam um die Kindererziehung gekümmert haben, wie das Verhältnis der Eltern ist und inwiefern beide Elternteile ein tatsächliches Interesse an der Beziehung zum Kind haben. Dabei kann es vorkommen, dass bedingt durch den Entwicklungsprozess des Kindes im Laufe der Zeit ein anderes Betreuungsmodell besser den Interessen aller Beteiligten entspricht. Vor allem im Sinne der Kinder sollte dann auch eine Anpassung des Betreuungsmodells möglich sein, um den entsprechenden veränderten Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

Gerade im Zuge der Trennung sollte den Eltern verstärkt Unterstützung in Bezug auf die einvernehmliche Festlegung des Betreuungsmodells zuteilwerden. Informationsmaterialien über die verschiedenen Betreuungsformen bis hin zur Entwicklung von Entscheidungshilfen für die Eltern, wie im Anhang dargestellt, sollten bei Jugendämtern und Gerichten zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte den Eltern zwingend die unmittelbare Betroffenheit der Kinder bewusst werden und die Tatsache, dass diese Entscheidung in gewissem Maße von Langfristigkeit geprägt ist mit weitreichenden Folgen für alle Beteiligten.

Zukünftig gesehen ist eine weitere Etablierung des Wechselmodells als Betreuungsmodell für Trennungskinder als sehr wahrscheinlich anzusehen. Diesbezüglich wird den Eltern im Zuge der Trennung eine größere Vielfalt an möglichen Betreuungsformen zur Verfügung gestellt. Ausgehend davon können möglicherweise vermehrt einvernehmliche Lösungen zwischen den Eltern gefunden und die Einschaltung der Gerichte vermieden werden. Gegenüber dem Wechselmodell sollten etwaige unbegründete Vorurteile abgelegt werden, beispielsweise durch bereits angesprochene verbesserte Informationsmöglichkeiten für die Eltern. Offen bleibt in diesem Zusammenhang allerdings wie die sich die Praxis bezogen auf die Betreuungsmodell weiterentwickelt und ob in einigen Jahren schon das Wechselmodell in Deutschland als die klassische Form der Betreuung nach der Trennung der Eltern gilt. Da dies allerdings stark von den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den weiteren gesellschaftlichen Entwicklungen abhängt, kann dazu aktuell keine verlässliche Aussage getroffen werden.



## **Kernsätze**

1. Das Wechselmodell stellt eine sinnvolle Alternative zu anderen Betreuungsmodellen dar.
2. Inwieweit das Wechselmodell die beste Alternative für die Beteiligten ist, hängt stark vom jeweiligen Einzelfall ab.
3. Das Residenzmodell stellt nicht zwingend die ideale Lösung dar und hat ebenfalls Nachteile.
4. Die Entscheidung für das Wechselmodell ist im Interesse des Kindes zu treffen. Das Wohl und der Wille des Kindes stehen über denen der Eltern
5. Betreuungsmodelle sind generell dynamische Gebilde. Das Wechselmodell kann dabei auch nur zeitweilig die ideale Lösung darstellen.
6. Das Wechselmodell bietet vielerlei Ausgestaltungsmöglichkeiten und kann so in gewissem Maße an die Bedürfnisse der Beteiligten angepasst werden.
7. Vor allem die Möglichkeit für das Kind, zu beiden Elternteilen eine enge Beziehung aufzubauen macht das Wechselmodell einzigartig.
8. Anforderungen an das Wechselmodell, die von Seiten der Literatur und den Gerichten vermittelt werden, sind häufig unbegründet oder übertrieben hoch.
9. Ablehnung gegenüber dem Wechselmodell resultiert aus dem Festhalten an veralteten Rollenidealen, dem Wunsch der Eltern nach Alleinsorge und zu großen Teilen aus dem Unwissen der Eltern, bezogen auf diese Betreuungsform.

## Anhang

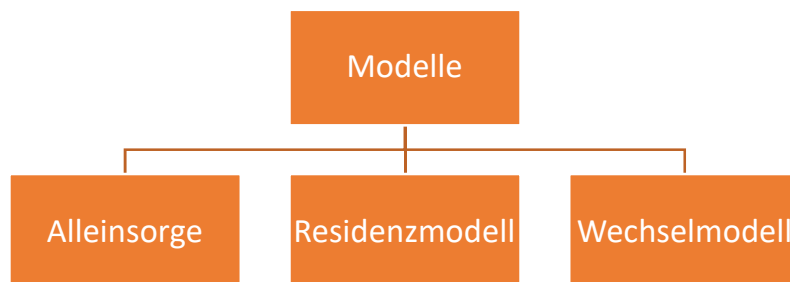
### Entscheidungsfindungshilfe für Eltern bezogen auf die Praktikabilität von Betreuungsmodellen im Einzelfall

#### Information für Verteilerstelle:

Eltern sollten verstärkt dazu angeregt werden, sich mit den verschiedenen Möglichkeiten der Betreuung zu beschäftigen. Die Beantwortung der hier aufgeführten Fragen kann zu einem neuen Bewusstsein bei den Eltern führen. Im besten Fall versetzen sie sich jeweils in die Lage des anderen Elternteils. Sie beginnen möglicherweise egoistisches Verhalten abzulegen und mehr im Sinne aller Beteiligten und vor allem im Interesse der Kinder zu handeln. Außerdem kann anhand der verschiedenen Beantwortung durch die Eltern möglicherweise die Tendenz zu einer bestimmten Betreuungsform, welche den individuellen Bedürfnissen der Beteiligten am besten entspricht deutlich werden. Den Eltern sollten jedoch lediglich die Informationen zu den Modellen, grundsätzliche Antwortmöglichkeiten und mögliche Hinweise zur Verfügung gestellt werden. Wissen die Eltern bereits im Vorfeld welche Antworten tendenziell zur Präferenz eines bestimmten Betreuungsmodells führen, wären entsprechende Antworten der Eltern möglicherweise verfälscht!

#### ❖ Was ist das Beste für mein Kind?

Informationssammlung über alle Modelle – Auseinandersetzung mit Vor- und Nachteilen



#### ❖ Ist mein ehemaliger Partner in der Lage sich selbstständig um unser Kind zu kümmern?

Eigenschaften des ehemaligen Partners die diese Annahme unterstützen:

- eigenständig
- verlässlich
- emotionale Stabilität
- mit beiden Beinen fest im Leben ...

Antwort:

**Ja!**



Residenz- oder Wechselmodell anzustreben

**Nein!**



Alleinsorge ist zu präferieren

- ❖ **Ist mein ehemaliger Partner bereit, mir bezogen auf die Kinderbetreuung zu helfen und möchte den Kontakt mit unserem Kind?**

**Ja!**

**Nein!**

Residenz- oder Wechselmodell anzustreben    Alleinsorge einzige Option

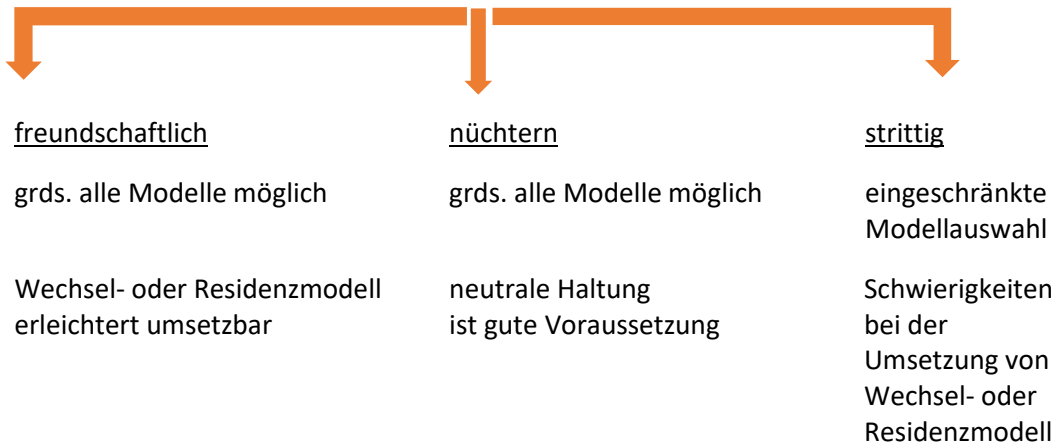
- ❖ **Optional** ab bestimmtem Alter des Kindes: **Was will unser Kind?**

- im Gespräch mit dem Kind erfragen (evtl. Varianten aufzeigen)

- Beeinflussung und Druck vermeiden

→ bei deutlicher Ablehnung sollte das betroffene Betreuungsmodell nicht in Erwägung gezogen werden

- ❖ **Wie ist die Beziehung zwischen mir und meinem ehemaligen Partner?**



Es sollte im Sinne des Kindes der Versuch unternommen werden, Differenzen bezogen auf den anderen Elternteil zu überwinden!

- **Wo sollen die Wechselsituationen stattfinden?**

→ nur im Rahmen des Wechsel- und Residenzmodells vorhanden

→ abhängig von Beziehung der Eltern

Freundschaftlich oder nüchtern:

- Übergaben überall möglich

- zum Beispiel: Abholung beim anderen Elternteil, selbstständiger Wechsel des Kindes ab bestimmtem Alter, Abholung des Kindes direkt von Freizeitaktivitäten, Schule etc.

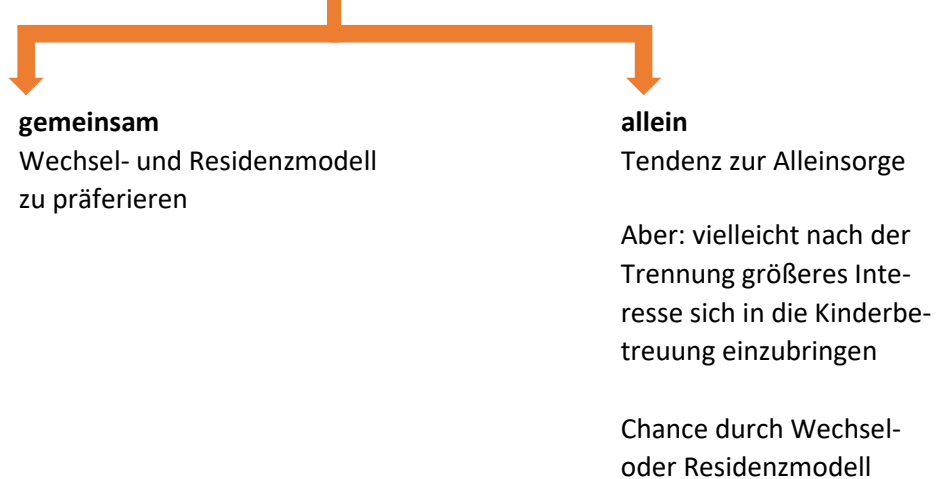
Strittig:

- das Austragen von Konflikten ist vor dem Kind zu vermeiden

- am besten Abholung an neutralen Orten, ohne direkten Kontakt zum anderen Elternteil

- zum Beispiel: Abholung des Kindes direkt von der Schule/Kindergarten oder Freizeitaktivitäten, selbstständige Wechsel des Kindes ab bestimmtem Alter

❖ **Wie war die Betreuung vor der Trennung organisiert?**



○ **Fühlt sich das Kind auch beim anderen Elternteil wohl?**

**Ja!**



Wechsel- und Residenzmodell  
zu präferieren

**Nein!**



Tendenz zu Alleinsorge

→ alternativ: Residenzmodell  
mit Besuchskontakten anzu-  
streben

○ **Besteht eine tragfähige/enge Beziehung zwischen Beiden?**

**Ja!**



Wechselmodell tendenziell die beste Lösung  
→ weiterhin umfänglichen Kontakt zu beiden  
→ Kind erlebt nicht den Verlust der Beziehung  
zu einem Elternteil

Residenzmodell ermöglicht nur begrenztes  
Aufrechterhalten der Beziehung  
→ entstehende emotionale Belastung für Kind

Alleinsorge ist zu vermeiden!  
→ Kind braucht beide Eltern!  
→ Verlustängste und emotionale Belastungen  
sind bei Kind stark ausgeprägt

**Nein!**



Wechselmodell bietet Chance  
auf die Entwicklung einer  
tragfähigen Beziehung  
→ für Kind von Vorteil  
→ Übernahme von Verantwor-  
tung durch anderen Elternteil  
wird gefördert

Residenzmodell Beziehung zum  
anderen Elternteil erfährt ten-  
denziell keine Verbesserung  
→ Gefahr verstärkter Entfrem-  
dung

Alleinsorge ist nicht ideal  
→ Verlust der Beziehung ist für  
Kind tendenziell weniger dra-  
matisch

❖ **Kann ich meinen Beruf mit der Betreuung des Kindes vereinbaren?**

Dahingehend können Probleme auftreten, wenn im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine längere, oft unvorhersehbare Abwesenheit auftritt. Beispielsweise bedingt durch viele Geschäftsreisen, auch in weit entfernte Länder oder das regelmäßige fahren auf Montage. Dies ist zwingend in die Überlegungen, bezogen auf das Betreuungsmodell, mit einzubeziehen.

**Ja!**



grds. alle Modelle möglich

vorrangig ist immer das Wechsel- oder Residenzmodell anzustreben

→ Ziel: aufrechterhalten des Kontaktes zu beiden Elternteilen

**Nein!**



Wechselmodell ist schwer umsetzbar  
→ Kind soll gewisse Stabilität erfahren  
→ unstrukturierter, unvorhersehbarer Alltag ist im Sinne des Kindes zu vermeiden

Residenzmodell stellt tendenziell die beste Lösung dar  
→ Besuchskontakte können den beruflichen Verpflichtungen angepasst werden

Alleinsorge kann nicht verwirklicht werden

❖ **Möchte ich zukünftig in der Nähe meines Kindes wohnen? Bzw. Hat mein ehemaliger Partner die Absicht geäußert in der näheren Umgebung von mir und unserem Kind sesshaft zu werden?**

**Ja!**



Wechsel- und Residenzmodell

leicht umsetzbar

→ geringe Fahrtwege

→ Kind bleibt gewohntes Umfeld meist erhalten

**Nein!**



Wechselmodell

führt eventuell zur Unmöglichkeit des Wechselmodells

→ kann zu unzumutbaren Belastungen für das Kind führen

Residenzmodell

diesbezüglich Realisierung bei größeren Entfernungen eher möglich

→ aber: räumliche Nähe der elterlichen Haushalte auch hier von Vorteil

Alleinsorge

die Entfernung der Wohnorte ist irrelevant

→ aufgrund fehlenden /sehr sporadischen Kontaktes zum anderen Elternteil

❖ **Kann ich meinem Kind in meinem Haushalt einen persönlichen Bereich bieten, in dem es sich zu Hause fühlen kann?**

**Ja!**



Wechsel- und Residenzmodell  
problemlos umsetzbar

Alleinsorge  
muss zwingend vorhanden sein

**Nein!**



Wechselmodell  
schwer umsetzbar  
→ Kind hat Wohnsitz bei beiden Eltern  
→ benötigt zwingend eigenen Bereich

Residenzmodell  
Kind benötigt tendenziell weniger Platz  
im Rahmen reiner Besuchskontakte

❖ **Könnte ich selbst mit einem Kontaktabbruch/ stark eingeschränkten Kontakt zu meinem Kind leben?**

**Ja!**



Residenzmodell kann Anwendung finden  
oder es entsteht eine Alleinsorge durch  
den anderen Elternteil

**Nein!**



Wechselmodell ist einzig sinnvolle  
Lösung  
→ wenn beide Elternteile so antworten  
→ beantworten die Elternteile die Frage  
verschieden sind das Residenzmodell  
bzw. schlimmstenfalls auch die Allein-  
sorge möglich

❖ **Möchte ich selbst nur Besucher im Leben meines Kindes sein?**

**Ja!**



Residenzmodell bietet geeignete Lösung

**Nein!**



Wechselmodell beste Lösung  
→ beide Elternteile können Alltag mit  
dem Kind erleben

→ wird die Frage von dem anderen El-  
ternteil mit Ja! Beantwortet, ist die Um-  
setzung des Residenzmodells anzustre-  
ben  
→ bei absolutem Desinteresse des ande-  
ren Elternteils, führt dies schlussendlich  
zur Alleinsorge

## Literaturverzeichnis

- Baumann**, Thomas; Hochgürtel, Tim; Sommer, Bettina: *Familie, Lebensformen und Kinder*. In: Datenreport 2018: Sozialbericht für Deutschland, Statistisches Bundesamt, 2018, Kapitel 2, S. 51 - 65
- Bergmann**, Margarethe: *Das Wechselmodell im familiengerichtlichen Verfahren*. In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Jg. 2013, H. 12, S. 489 - 491
- Bismarck**, von, Svetlana: *Wechselmodell und Mediation. Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.* In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Jg. 2017, H. 8, S. 327 - 328
- Dethloff**, Nina; Kaesling, Katharina: *Kindesunterhalt und Wechselmodell. Eine vergleichende Perspektive*. In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht, Jg. 2018, H. 2, S. 73 - 78
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)**: *Umgang und Wechselmodell. Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Berechnung von Kindesunterhaltsansprüchen*. In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht, Jg. 2015, H. 5, S. 379 - 382
- Frigger**, Michael: *Heute hier, morgen dort? – Das Wechselmodell im Familienrecht*, Pilotstudie, o.V., Bielefeld, 2008
- Gebur**, Danielle: *Erziehung im Wechselmodell, Trennungskinder und gelungene Erziehungspartnerschaft*, Reihe: Pädagogik, Band 38, Tectum Verlag, Marburg, 2014
- Grosskopf**, Steffen: *Vielfalt familiärer Lebenswelten*. In: Jugendhilfe, Jg. 2018, H. 2, S.147 - 157
- Hammer**, Stephan: *Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts*. In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht, Jg. 2018, H. 4, S. 229 - 235
- Kinderrechtskommission** des Deutschen Familienrechtstages e.V.: *Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht*. In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht, Jg. 2014, H. 14, S. 1157 - 1167
- Klenner**, Wolfgang: *Essay über die Emanzipation des Kindes im Familienrechtsverfahrens*. In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Jg. 2006, H. 1, S. 8 - 11
- Maaß**, Martin: *Keine Barunterhaltspflicht im echten Wechselmodell*. In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht, Jg. 2016, H. 4, S. 603 - 609
- Maywald**, Jörg: *Kindeswohl – was ist das? Anmerkungen aus sozialwissenschaftlicher Sicht*. In: Jugendhilfe, Jg. 2005, H. 5, S. 234- 245
- Proksch**, Roland: *Kooperation in familiengerichtlichen Streitverfahren*. In: Jugendhilfe, Jg. 2016, H. 3, S. 210 - 215
- Salzgeber**, Joseph: *Familienpsychologische Gutachten*, 5. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2011
- Sünderhauf**, Hildegund: *Wechselmodell: Psychologie-Recht-Praxis, Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung*, Springer VS, Wiesbaden, 2013

**Zorn**, Dagmar: *Das Recht der elterlichen Sorge, Voraussetzungen, Inhalt und Schranken*, 3. Auflage, Walter de Gruyter GmbH, Berlin, 2016



## **Rechtsprechungsverzeichnis**

**Bundesgerichtshof**, Urteil v. 01.02.2017 (Az. XII ZB 601/15)

**Oberlandesgericht Hamm**, Urteil v. 05.11.2004 (Az.11 UF 53/04)

## Rechtsquellenverzeichnis

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist.

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit (FamFG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist.

**Grundgesetz (GG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist.

## **Eidesstattliche Versicherung**

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

*Meißen, 22.03.2019.*

*Vanessa Päßler*